Berndt

Die

Wucher-Gesetze

und

ihre Aufhebung.

Von

A. Berndt,
Königl. Preuß. Kreisgerichtsrath und Rittergutsbesitzer,
Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Berlin 1857.
Rudolph Wagner.
Unter den Linden Nr. 19.

Zu den brennenden Zeitfragen gehört das pro und contra in Sachen der Wuchergesetzgebung, ob solche rechtlich begründet, ob sie zweckmäßig sei. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte ist das Verlangen nach Aufhebung der bestehenden Wucher-Strafgesetze fast allgemein, und wie man hört, sprechen sich in diesem Sinne die eingeforderten Gutachten der verschiedenen Handelskammern einstimmig aus.

Aber auch vom civil- und kriminalrechtlichen Standpunkte wird die Aufhebung jener Strafgesetze von gewichtigen Stimmen verlangt, ohne daß dadurch andere Stimmen übertönt wären, welche ein Strafgesetz gegen den Wucher aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt für nützlich und nothwendig halten.

Der Herausgeber dieser Schrift versucht es durch dieselbe, mit Berücksichtigung dessen, was in neuester Zeit in dieser Sache veröffentlicht worden, zu ventiliren, gestützt auf die Gesetzgebung alter und neuer Zeit, auf Thatsachen und die aus diesen geschöpften Erfahrungen.

Wucher nach der Auffassung älterer Zeit heißt jede Nutznießung, jeder Gewinn, welchen man von seinem Eigen-

thum ziehen kann, ohne daß darauf der Makel des unredlichen Erwerbs fällt. Auch jetzt noch gilt das Wort in dieser gewissermaßen übertragenen Bedeutung.

Nach dieser Begriffsbestimmung wird Wucher gleichbedeutend mit Zins und Zinsen, denn auch unter diesen begreift man nicht nur nach der gewöhnlichen Definition der Rechtslehrer jeden Lohn, jede Vergütigung, die Jemand für den Gebrauch einer Quantität fungibler Sachen an den Eigner derselben gewährt, sondern auch in allgemeiner Bedeutung allen Gewinn vom Eigenthum, wie bei Häusern den Miethszins, bei Landgütern den Pachtzins und die eigentlichen Zinsen beim Geldcapital.

In Uebereinstimmung hiermit nennt unser allgemeines Landrecht bei Darlehnen alle die Vortheile Zinsen, welche der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß. (803. 810 Tit. 11. Th. I. A. L. R.) — Zins oder Wucher in diesem Sinne erscheint danach als ein Product des Geldes, und in dieser Productivität des Geldcapitals liegt auch der Grund für die Etymologie der griechischen, der lateinischen, wie auch der deutschen Sprache.

Die Griechen nennen den Zins oder das Product des Capitals τόκος, von τίκτειν, also ein Junges; Nonius Cap. 1: -- τόκος dicitur ἀπὸ τοῦ τίκτειν, quod est parere. Die Römer aber nennen ihn usura von uti, gebrauchen, und bezeichnen damit dasjenige, was für den Gebrauch einer dargeliehenen Geldsumme von dem Empfänger derselben

gegeben wird, denn es heißt in der L. 121. D. de verborum significatione (50, 16) Usura pecuniae, quam percipimus, in fructu non est; quia non ex ipso corpore, sed ex alia causa est, id est nova obligatione; — siehe ferner L. 24. D. de praescriptis verbis et in factum actionibus (19, 5.) Titius Sempronio triginta dedit etc.; — sowie L. 30. pr. D. de adimendis et transferendis legatis vel fideicommissis (34, 4.): Alumnae suae plura legarerat, etc. —

Die Zinsen sind also hier die Früchte des Geldes und es sagt sowohl Isidorus Origin. Lib. V. Cap. 25: Usura est incrementum foenoris, ab usu aeris crediti nuncupata, als auch Varro de lingua latina lib. IV: Compendium, quod, cum compenditur una sit: a quo usura, quod in sortem accedebat, impendium appellatum: quae cum accederet ad sortem, ex usu usura dicta. —

Auch das Wort foenus wird von den Römern für Zinsen, jedoch nur für die wirklichen Geldzinsen gebraucht, wie z. B. bei Cornelius Nepos in vita Attici Cap. 9: Pecuniam sine foenore ei credidit; — bei Cicero in Catone maj. de senectute Cap. 15.; — L. 1. Cod. Theod. de usuris rei jud.; — L. 4. D. de nautico foenore (22, 2.): Nihil interest etc.; — L. 24. D. de usu et usufructu et reditu et habitatione et operis per legatum vel fideicommissum datis (33, 2.): Uxori usufructu bonorum legato, foenus quoque sortium, etc.; — L. 42. §. 2. D. Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur (24, 3.);

— L. 58. §. 2. D. (36, 1.): Qui post tempus etc. — und auch der Ursprung dieses Wortes (foenus) weist auf die Productivität des Kapitals hin, denn mag man dasselbe mit Festus von foetus, oder mit Voß von feo ableiten, oder mit Salmasius von dem griechischen Worte ποινή, (Lohn, Vergeltung,) überall bleibt der Begriff derselbe.

Endlich findet im Deutschen der Ausdruck: „Wucher" seine Ableitung von Woche oder Wocher und bedeutet auch hier das, was das Capital im Laufe gewisser Zeiten, ursprünglich einer Woche, producirt hat. —

Unter Wucher in der gewöhnlichen, enger begrenzten Bedeutung des Wortes versteht man jedes Creditgeben unter gesetzlich verbotenen, oder unter solchen Bedingungen, welche die Vortheile illusorisch machen, die der Creditsuchende durch den Credit zu erlangen hofft, oder welche gar statt eines Vortheils, durch den Credit dem Schuldner Schaden zufügen. Wucher charakterisirt sich hier als ein übermäßiger Gewinn, als eine eigennützige Handlung, wodurch das Eigenthum Anderer empfindlich beschädigt wird. Das übervortheilende Geschäft selbst kann dabei von der verschiedensten Art, der Gegenstand des Kredits nicht bloß Geld, sondern von der verschiedensten Gattung, wie z. B. Waaren und Getreide sein. —

Im engeren Sinne wird unter Wucher nur der Geldwucher begriffen, d. h. das Fordern eines allzugroßen und unmäßigen Zinses oder Gewinnes bei und von ausgeliehenen Geldcapitalien. Je nachdem der Nachtheil in dem

Verschreiben einer höheren, als der wirklich geliehenen Kapitalssumme, oder im Zahlen eines zu hohen Zinssatzes besteht, unterscheidet man wieder den Capitals- und den Zinswucher; — den engsten Begriff bildet im juristischen Sinne die letztere Art, deren Definition Feuerbach giebt, indem er sie bezeichnet als: „das Ueberschreiten des durch die Gesetze vorgeschriebenen Zinsfußes, der in Ansehung der Quantität gesetzlich bestimmten Gränzen des Zinsennehmens." —

Der Zinswucher selbst ist wiederum verschiedenartig; gewohnheits- oder gewerbsmäßig und nur in einzelnen Fällen begangen, — versteckt oder eingekleidet und offen. In diesen verschiedenen Formen ist er im Laufe der Zeiten mehr oder weniger Gegenstand der verschiedenen Strafgesetzgebungen gewesen und das jetzt geltende Preußische Strafrecht bedroht noch heute den gewohnheitsmäßigen, so wie den verkleideten Wucher mit Gefängniß und Geldstrafe.

Diese Art des Wuchers werden wir daher bei der nachfolgenden Darstellung hauptsächlich nur ins Auge zu fassen haben.

Das Zinsnehmen von ausgeliehenem Gelde erscheint vom naturrechtlichen Standpunkte nicht verboten. Wie man aus der Vermiethung und der Verpachtung der Häuser und liegenden Gründe Nutzen zieht, ebenso vernunftgemäß ist ein Zins von ausgeliehenem Gelde.

Schon durch die Bibel und ebenso durch die in das Bereich unserer Betrachtung zu ziehenden positiven Gesetz-

gebungen findet sich diese Ansicht auch im Allgemeinen bestätigt.

In der Bibel finden sich bestimmte Festsetzungen über das Zinsnehmen überhaupt, oder gar eine Festsetzung des Zinsfußes nicht, doch geht aus mehreren Stellen der heiligen Schrift deutlich die Billigkeit des Zinses überhaupt hervor, als in der Ordnung und allen Verkehrsverhältnissen gemäß.

Von der Gewohnheit, ja dem Recht der Zinsen, unterscheidet die Bibel aber den Wucher in der schlechten Bedeutung des Wortes, dem Geiz, der Gewinn- und Habsucht entquellend und überall mit Ungerechtigkeit und Unbarmherzigkeit verbunden. Gegen diesen richten sich die Verbote des göttlichen Wortes und zwar mit großer Entschiedenheit und Strenge, ohne daß die heilige Schrift dabei eine nähere Begrenzung, oder eine Definition des Wortes Wucher liefert.

Ausgesprochen gegen den Wucher hat sich schon Moses in seiner Gesetzgebung wiederholentlich.

So 2. B. Moses Cap. 22, V. 25: „Wenn du Geld leihest meinem Volk, das arm ist bei dir, sollst du ihn nicht zu Schanden bringen und keinen Wucher auf ihn treiben." Desgleichen 3. B. Moses Cap. 25, V. 36: „Und sollst nicht Wucher von ihm nehmen" (nämlich von dem armen Bruder) „noch Uebersatz, sondern sollst dich vor deinem Gott fürchten, auf daß dein Bruder neben dir leben könne." V. 37: „Denn du sollst ihm dein Geld nicht auf Wucher thun, noch deine Speise auf Uebersatz austhun."

Wenngleich hierin zunächst das Verbot des Wucherns nur immer in Bezug auf die armen Brüder ausgesprochen ist, so finden wir doch bald das Wucherverbot ganz allgemein rücksichtlich aller Israeliten, ohne Unterschied von arm und reich eingeschärft, denn es heißt im 5. B. Moses Cap. 23, V. 19: „Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Gelde, noch mit Speise, noch mit Allem, damit man wuchern kann."

Als Zeichens der Herzenshärtigkeit und Strafwürdigkeit ist des Wuchers im ganzen alten Testamente gedacht.

Psalm 15, V. 1 u. 5 heißt es: „Herr wer wird wohnen in Deiner Hütte? Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt," 2c.

Der Prophet Jeremias, als er sich im tiefsten Unglück sieht, fragt, wodurch er seinen elenden Zustand verschuldet habe: Jerem. 15, 10: „Habe ich doch weder auf Wucher geliehen noch genommen und doch fluchet mir Jedermann"; — und der Prophet Hesekiel hält geradezu den des Todes würdig, der Wucher treibet. Hesekiel 18, 13: „Wer auf Wucher giebt und übersetzt: sollte der leben? Er soll nicht leben; sondern weil er solche Greuel alle gethan hat, soll er des Todes sterben, sein Blut soll auf ihm sein." — Ebenso schildert er im 22. Cap. V. 12 das Wuchertreiben als vollständige Gottlosigkeit: „Sie wuchern und übersetzen einander und treiben ihren Geiz wider ihren Nächsten und vergessen mein, also spricht der Herr."

Auch Nehemia Cap. 5, V. 7 fragt voller Entrüstung

die Juden: „Wollet ihr einer auf den andern Wucher treiben?“ — und David spricht als schweren Fluch gegen seine Feinde Psalm 109 V. 11 aus: „Es müsse der Wucherer aussaugen, alles was er hat.“

Diese Stellen mögen zum Beweise dafür genügen, daß nach Jüdischem Gesetz das Wuchertreiben gegen Israeliten, gleichviel ob arm oder reich, verboten gewesen und der Wucher selbst als verwerflich angesehen wurde.

Dieser ganzen Auffassung liegt die Idee zu Grunde, daß die Israeliten sich unter einander als Brüder ansehen sollten und daß in dem theokratischen Reiche einer dem Andern in seiner Noth helfen und dieselbe mildern, überhaupt zu Diensten sein solle, so viel er vermöge, ohne dabei den eigenen Vortheil auf unbillige Weise zu suchen.

Aus der abgeschlossenen Stellung und der strengen Absonderung des israelitischen Volkes gegen alle übrigen Völker, die sie als ihre Feinde betrachteten, gegen die jeder Vortheil erlaubt war, resultirte nothwendiger Weise in Bezug auf den Wucher eine entschieden andere Auffassung.

Mit dem Fremden war jeder Wucher ohne alle Einschränkung gestattet, wie es der Gesetzgeber Moses mit klaren Worten im 5. B. Moses Cap. 23, V. 20 ausspricht: „An dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder, auf daß dich der Herr dein Gott segne in allem was du vornimmst im Lande, dahin du kommst dasselbe einzunehmen;“ — und diese Grundsätze sind bekanntlich

noch bis auf den heutigen Tag bei den Juden, namentlich in Bezug auf die Christen, im Schwunge.

Zur richtigen Würdigung des allgemeinen Verbotes des Wuchers der Israeliten unter einander, muß noch bemerkt werden, daß in dem jüdischen Staate, wie er zu den Zeiten dieser Gesetzgebung beschaffen war, wohl Niemand Geld borgte, als der Arme. Die Bevölkerung betrieb nur Ackerbau, Viehzucht und Handarbeit, ihr Handel war klein und vereinzelt und daher erklärt es sich auch, daß in den jüdischen Wuchergesetzen fast immer nur der Armen Erwähnung geschieht.

Wenn nun Glück in seinem Commentar der Pandecten aus dieser negativen Bestimmung des Gesetzes, von den Armen nicht Wucher zu nehmen, den positiven Schluß zieht, von Reichen sei es ursprünglich erlaubt gewesen, so erscheint diese Folgerung mindestens gewagt, um so mehr, da sich nicht eine einzige solche positive Bestimmung oder Modification in der Schrift findet, die diese Annahme bestätigte.

Fassen wir das Resultat der mosaischen Gesetzgebung noch einmal ins Auge, so geht aus den angeführten Bestimmungen so viel hervor, daß das mosaische Recht das Zinsennehmen keineswegs überhaupt verbietet, es vielmehr den Nichtjuden und Fremden gegenüber weder für ungerecht, noch für unbillig erachtet, ja nicht einmal eine Begrenzung des Zinses für nöthig hält, so daß allerdings die ganze Gesetzgebung mehr auf Glaubenslehren, als auf

Rechtsvorschriften basirt erscheint. (Braun und Wirth. Die Zinswuchergesetze. Mainz 1856.)

Im neuen Testamente, wo durch das Christenthum als Weltreligion die exclusive Stellung, welche das israelitische Volk als das auserwählte und bevorzugte sich vindicirte, zusammenfällt und alle Menschen als gleichberechtigt und Kinder des einen Gottes und Vaters erscheinen, mußte natürlich auch die mosaische Berechtigung, von Fremden Wucher zu nehmen, als dem Grundprincip des Christenthums, der allgemeinen Menschenliebe zuwiderlaufend, aufhören. Aber jedenfalls geht man zu weit, wenn man aus gewissen Aussprüchen des Heilandes, in denen er auch ohne Entgelt den Armen zu geben befiehlt, deduciren will, Christus habe das Zinsnehmen überhaupt untersagt.

Luc. Cap. 5. V. 34 heißt es allerdings: „Und wenn ihr leihet, von denen ihr hoffet zu nehmen, was Danks habt ihr davon. Denn die Sünder leihen den Sündern auch, auf daß sie Gleiches wiedernehmen;“ — und Matth. Cap. 5. V. 42: „Gieb dem, der dich bittet und wende dich nicht von dem, der dir abborgen will;“ — in diesen Aufforderungen ist das Zinsnehmen jedoch in keiner Weise untersagt, oder auch nur getadelt. Der Tadel gilt nur einer eigennützigen Gesinnung, die nur in dem Falle zur Hülfe bereit, wo sie Vortheil zu erlangen hoffen darf. Eine solche Gesinnung nennt die heilige Schrift des Christen nicht würdig und stellt nur als Liebespflicht das allgemeine Gebot auf, einem Jeden zu leihen, der darum

bittet, ohne Unterschied, ob Entgelt dafür zu erwarten steht oder nicht.

Daß Christus fern davon gewesen, das Zinsnehmen überhaupt zu verwerfen, geht klar aus den bekannten Worten des Gleichnisses von den anvertrauten Centnern und Pfunden hervor, Matth. 25. V. 26 u. 27, wo Christus dem Knecht, welcher das ihm übergebene Geld in die Erde vergraben hat, den herben Tadel ausspricht: „Du Schalk und fauler Knecht, — so solltest du mein Geld zu den Wechslern gethan haben, und wenn ich gekommen wäre, hätte ich das Meine zu mir genommen mit Wucher." Der Einwurf, daß hier von geistigen Schätzen, den natürlichen Anlagen des Menschen die Rede sei, mit denen er zu Nutz der Brüder wuchern solle, thut der Sache selbst in keiner Weise Abbruch, denn unmöglich hätte Christus dieses Bild so gebrauchen können, wenn ihm das Zinsnehmen überhaupt etwas Unrechtes gewesen wäre. Es ist vielmehr der sichere Schluß daraus zu ziehen, daß zu seiner Zeit das Zinsnehmen üblich und gesetzlich gewesen und daß der Heiland die Betriebsamkeit, mit dem Gelde durch Zinsgewinn mehr zu erwerben, als Zeichen des Fleißes bezeichnet habe.

In den ältesten Zeiten Griechenlands, zur Zeit des Homer, konnte von einem Zinswucher in Gelde deswegen keine Rede sein, weil das Geldwesen noch vollständig unentwickelt war. Der Verkehr zur Befriedigung der verschiedenen Lebensbedürfnisse wurde hauptsächlich durch Tauschgeschäfte vermittelt und der Preis der Waaren und Sachen

von Werth nach den nutzbaren Thieren, vornämlich Rind- und anderem Heerdenvieh, sowie nach Grundstücken und den zum Ackerbau nothwendigen Geräthschaften bestimmt. Platner in seinen „Notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carminibus“ pag. 144 sagt darüber:

„Emtionem illis temporibus sine nummis factum fuisse et verbis, quae passim usurpantur, ὦνος, πριάσθαι et ὠνεῖσθαι nullam vim tribui posse ad sententiam contrariam probandam, per se clarum est, — —. Satis notum est, ex illius aevi statu et ingenio opes et divitias aestimatas fuisse pecoribus, praediis et instrumentis ad rem rusticam pertinentibus. Quare et pretia rerum potissimum ad pecora et boves revocabantur.“

Zum Beweise seiner Angaben führt Platner die beiden Homerischen Stellen: Odyss. I, 430 u. Ilias VI, 236 u. 237 an.

Den Uebergang zu dem zinsbaren Darlehn bildeten dann gewisse fingirte Geschäfte, welche häufig die Form eines Kaufs annahmen, indem das Darlehn als Kaufpreis für irgend einen dem Darlehnsnehmer gehörigen Gegenstand geleistet wurde, indeß nicht nur unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts, sondern auch in der Regel der ferneren Nutznießung an der verkauften Sache, Geschäfte also ähnlich den später zu erwähnenden Rentenkäufen oder wiederkäuflichen Zinsen des canonischen und deutschen Rechts, bei denen die Zinsen der geliehenen Summe gleichsam als Miethpreis gezahlt wurden*).

*) Herrmann, Lehrbuch der griechischen Privatalterthümer 2c.

Zur Zeit des Solon, Plato und Aristoteles erscheint der Geldverkehr völlig ausgebildet, und wie in vielem Anderen, so kann auch, was die Rechtsanschauung über den Zinsenpunkt anbetrifft, das classische Zeitalter Griechenlands als Muster dienen. Neben dem Waarenhandel wurde in damaliger Zeit ein förmlicher Geldhandel, vorzüglich von Fremden und Schutzverwandten, betrieben. Eine der drei nach dem Zwecke ihrer Geschäfte verschiedenen Arten dieser Geldhändler waren die s. g. δανεισταὶ oder τοκισταὶ, im weiteren Sinne auch τραπεζιταὶ oder Bankhalter genannt, Leute, die aus verzinslichen Darleihen ein Geschäft machten.

Dabei galt der mit Zinsbeschränkungen und Wucherstrafgesetzen unverträgliche Satz, den wir später auch für unsere Zeit als maßgebend hervorzuheben haben werden, daß das Geld nicht nur Tauschsymbol, sondern zugleich Waare sei. In Konsequenz hiermit findet sich daher auch in den Solonischen Gesetzen von Zinsbeschränkungen und Wucherstrafen keine Spur. Die Verwerthung des Geldes als Waare unterlag keiner anderen Schranke, als dem Maße des Bedürfnisses und der Concurrenz. Solon erlaubte ausdrücklich nach einer Stelle des Lysias adv. Theomn. das Geld darzuwägen, so hoch Jemand wolle, d. h. sich beliebig viel Zinsen auszubedingen.

Der nach den Verkehrsverhältnissen sich regelnde Zinsfuß schwankte zwischen zehn und sechsunddreißig Prozent, für gewöhnlich betrug er zwölf bis achtzehn. Die enorme

Höhe von sechsunddreißig Prozent erreichte er namentlich bei dem Seezinskontrakt oder Bodmerei, der τόκος ναυτικός. Die bedeutende Höhe auch des gewöhnlichen Zinsfußes erklärt sich einerseits daraus, daß nur in wenigen Staaten ein einigermaßen geregeltes Hypothekenwesen dem Gläubiger Sicherheit gab, und andererseits aus der Rentabilität der in Geschäften angelegten Kapitalien, damals ungleich größer als in unseren Zeiten.

In letzterer Hinsicht bemerkt beispielsweise Schömann in seinen Griech. Alterthümern nach einer Stelle des Demosthenes, daß das Gesammtvermögen eines Unmündigen, welches nach athenischen Gesetzen von den Vormündern im Ganzen verpachtet wurde, dadurch innerhalb sechs Jahren von viertehalb Talenten auf sechs Talente gestiegen, also beinahe verdoppelt sei. Es habe also jährlich fünfundzwanzig Minen, d. h. mehr als einundvierzig Prozent abwerfen müssen.

In der älteren römischen Rechtsgeschichte finden wir keine Wuchergesetze. Das Zinsenzahlen und dessen Höhe war ursprünglich ganz der freien Willkür der Parteien anheimgestellt. Die Zinsen mußten indeß im Vertrage ausdrücklich stipulirt sein, selbst wenn es sich nur um Verzugszinsen handelte, da das Darlehn seinem Wesen nach ein negotium gratuitum war. Die abnormen Verkehrsverhältnisse, der grelle Standesunterschied zwischen Patriciern und Plebejern im älteren Rom führten jedoch bald zu Zinsbeschränkungen.

Der Grund und Boden war bis auf einen verhältnißmäßig sehr geringen Theil in den Händen der Patricier und auch das neueroberte Land wurde unter sie vertheilt. Meistentheils bewirthschafteten die Sklaven der Patricier den Grund und Boden, selten oder fast gar nicht wurde er an Plebejer verpachtet. Außerdem hatten die Letzteren bei dem Betriebe anderer Erwerbszweige, des freien Mannes überdies nach damaliger Ansicht unwürdig, eine gefährliche Concurrenz an den Sklaven und Freigelassenen, welche von dem, früher sogar noch unentgeltlichen, Kriegsdienste und sonstigen bürgerlichen Pflichten befreit, dadurch keine Unterbrechungen bei ihrer Arbeit erlitten, wie es den Plebejern geschah. Das Geld concentrirte sich in Folge dieser Zustände immer mehr und mehr in den Händen der Patricier und die Plebejer geriethen in immer größere Noth und, indem sie von den Patriciern fortwährend Hülfe in Darlehnen suchen mußten, in immer drückendere Abhängigkeitsverhältnisse. Die Folge war, daß sich die Patricier in Bestimmung des Zinsfußes immer größere Maßlosigkeiten erlaubten, so daß das mit zum Schutze der Plebejer erlassene Zwölftafelgesetz auch in dieser Beziehung eine schützende Bestimmung traf, indem es nach Tacitus (annal. VI, 16) das foenus unciarium einführte*). Das-

*) Nach Livius (lib. VII, cap. 16) soll das Foenus unciarium erst durch eine lex Duilia Moenia eingeführt sein, indeß den bestimmten Angaben des Tacitus gegenüber ist es wahrscheinlich, daß durch dieses Gesetz die Bestimmung der zwölf Tafeln von Neuem hat eingeschärft werden sollen.

selbe betrug 8⅓ Prozent, d. h. für das dabei zu Grunde gelegte Romulische Jahr von 10 Monaten oder 304 Tagen, mithin für ein Jahr von 365 Tagen 10 Prozent.

Indeß scheint auch die Fixirung dieses Zinsenmaximums keine wirksame Hülfe für die Plebejer gewesen zu sein, denn schon im Jahre 407 wurde das foenus unciarium auf die Hälfte — foenus semiunciarium — herabgesetzt. Ja auch damit nicht zufrieden, setzten die Plebejer, nachdem ihre Noth in Folge der gallischen Eroberung auf's Höchste gestiegen war, die s. g. Licinischen Gesetze durch, wonach in Bezug auf die Schulden aller Bürger bestimmt wurde, daß die davon gezahlten Zinsen abgezogen und der Rest in drei jährlichen Terminen abgetragen werden solle.

Eine spätere lex Genucia verbot sogar endlich jegliches Zinsennehmen.

Allein ebensowenig wie dieses und die früheren Gesetze, als ein Ausfluß politischer Rücksichten gegen das durch den Druck der Patrizier erbitterte Volk, Kraft und Ansehn behalten konnten, ebensowenig haben andere Gesetze bleibenden Einfluß auf die Höhe der Zinsen üben können, und es haben die Römer *vor* diesen Gesetzen, wie *nach* denselben, mehr den Verkehrsverhältnissen, als dem geschriebenen Buchstaben Rechnung getragen. Trotz der lex Genucia wurden nach wie vor Zinsen genommen und der übliche Zinsfuß schwankte hin und her, bis man im Laufe der Zeit centesimae usurae, d. h. 1 Procent für das Monat, also 12 für das Jahr, als normalmäßige Zinsen anerkannte, wenn-

schon diese noch zu Cicero's Zeit für etwas wucherisch galten.

Unter den Kaisern Octavian, Tiberius, Claudius, Constantin, Valentinian wechselte der Zinsfuß von 4 bis 18 Prozent. Beiläufig bemerkt, begegnen wir auch hier zuerst der Vorschrift, daß der Richter auf Zinsen erkennen sollte. (Usurae vel in obligatione vel in officio judicis sunt, l. 58 pr. D. ad Sctum. Trebell.)

Eine neue gesetzliche Regelung brachte dann Justinian in den Zinsfuß durch Einführung eines ganz neuen Zinsmaaßes in der l. XXVI. § 1. Cod., wo es heißt: „Super usurarum vero quantitate etiam *generalem* sanctionem facere necessarium esse duximus, veterem duram et gravissimam earum molem ad mediocritatem deducentes. Ideoque jubemus, illustribus quidem personis, sive eas praecedentibus, minime licere ultra tertiam partem centesimae usurarum nomine in quocunque contractu vili, vel maximo, stipulari. Illos vero, qui ergasteriis praesunt, vel aliquam licitam negotiationem gerunt, usque ad bessem centesimae usurarum nomine in quocunque contractu suam atipulationem moderari. In trajectitiis autem contractibus, vel specierum foenori dationibus, usque ad centesimam tandummodo licere stipulari, nec eam excedere, licet veteribus legibus hoc erat concessum. Ceteros autem omnes homines dimidiam tantummodo centesimae usurarum nomine posse stipulari: et eam quantitatem usurarum etiam in aliis omnibus casi-

bus nullo modo ampliari, in quibus citra stipulationem exigi usurae solent. Nec liceat judici memoratam augere taxationem, occasione consuetudinis in regione obtinentis.“

Es wird danach die Höhe des erlaubten Zinsfußes von dem Stande der Gläubiger abhängig gemacht. Personae illustres — d. h. Senatoren — und die noch über denselben stehen (eas praecedentes) die superillustres, welche dem Range nach dem Kaiser am nächsten standen, worunter die Patricii und Consules zu verstehen, dürfen nur 4 Prozent (tertiam partem centesimae), die Kauf- und Geschäftsleute (qui ergasteriis — Kaufmannsläden — praesunt vel aliquam licitam negotiationem gerunt) 8 Prozent (bessem centesimae), alle übrigen Personen nur 6 Prozent dimidiam centesimae) nehmen. Der früher als Regel geltende Zinsfuß der centesimae (12 Prozent) wurde dadurch verboten und ausnahmsweise nur noch in zwei Fällen gestattet, einmal bei den trajectitiis contractibus, d. h. bei solchen Darlehnsgeschäften, wo das verzinslich geliehene Geld selbst oder dafür angeschaffte Waaren auf Gefahr des Gläubigers über See geschickt wurden, und dann bei den specierum foenori dationibus, d. h. bei Darlehnsgeschäften in Früchten, wie Wein, Getreide u. a. m.

Eine Art von Berücksichtigung der Person des Schuldners bei Bestimmung des Zinsfußes finden wir in der Gesetzgebung Justinians durch die Novelle 32 eingeführt, woselbst im Cap. 1 verordnet wird: „Sancimus igitur, ut

omnes, qui quamcunque mensuram aridorum fructuum, qualescunque illi sint, mutuam dederunt, ubi eam receperint, sine ullo additamento terras agricolis reddant: et nemo plane praetextu dicti mutui sive scriptis, sive sine scriptis celebrati terram detinere audeat: octavam vero modii partem, si fruges *mutuae datae fuerunt*, pro unoquoque modio per integrum annum parcipiant: sin autem pecunia credita, usurae nomine pro singulis solidis singulas siliquas annuas. In dieser Stelle werden die Landleute (agricoli) als Schuldner insofern berücksichtigt, als bei Gelddarlehen von ihnen pro singulis solidis singulas siliquas annuas genommen werden durften, d. h., da der solidus aus 24 siliquae bestand, etwas über 4 Prct.

Die Folgen der Uebertretung dieser Zinsbeschränkungen waren aber meist nur civilrechtliche. Das Mehr-Verabredete konnte nicht eingeklagt werden, das an verbotenen Zinsen Gezahlte wurde als Capitalszahlung betrachtet und von der Hauptschuld abgerechnet, resp. vom Gläubiger zurückgefordert. (Lex 18, l. 26 § 1. Col. IV, 32.) Wenn man absieht von dem Verlust des Capitals und von der Entlassung der Soldaten, welche beide indeß nur bei Ueberschreitung der zu Gunsten der Landleute gegebenen Zinsbeschränkungen als Strafe eintraten, so bleibt als criminelle Folge des Wuchers eigentlich nur die Infamie übrig, und auch diese trat nur im Falle des Anatocismus ein, wenn Zins von Zins genommen wurde. Der Codex Theodosianus bestimmte zwar in seiner lex 2, lib. II. Tit. 33 de

usuris: „Quicunque ultra centesimam jure permissam aliquid sub occasione necessitatis eruerit, quadrupli poenae obligatione constrictus, sine cessatione sine requie protinus ablato redhibebit. (Hi vero, qui antea pari furore grassati uspiam deteguntur, in duplum extorta restituant)"— und es sollte nach dieser Bestimmung vorzüglich Diejenigen, welche mehr als 12 Prozent nehmen, die Strafe des Vierfachen (poena quadrupli) treffen; allein in die justinianischen Gesetzbücher ist dieses Gesetz nicht mit aufgenommen worden.

Am ungünstigsten stand es mit dem Zinsrechte zur Zeit der Herrschaft des Canonischen Rechts. Zunächst verbot das früheste Kirchenrecht nur den Geistlichen, Geld gegen Zinsen auszuleihen, als mit der Würde ihres Standes nicht vereinbar. In dieser Beziehung heißt es in der Distinctio XLVII: Quod autem in fine hujus Capituli, Usurarii ordinari prohibentur; inde est, quod usuram exercentes, cupiditati deservire probantur: cupidi autem ab Apostolo ordinari prohibentur: quia tales a justo facile deviarent —;

ferner im Can. 1. derselben Distinctio: Episcopus, aut Presbyter, aut Diaconus usuras a Debitoribus exigens, aut desinat, aut certe deponatur;

im Can. 2. einer Bestimmung des Concils zu Nicäa im Jahre 325: Quoniam multi sub Regula constituti avaritiam, et turpia lucra sectantur, oblitique Divinae Scripturae dicentis: Qui pecuniam suam non dedit ad

usuram: mutuum dantes, centesimas exigunt, juste censuit sancta et magna Synodus, ut si quis inventus fuerit post hanc definitionem usuras accipiens, aut ex adinventione aliqua, vel quolibet modo negotium transigens, aut hemiolia, id est sescupla exigens; vel aliquid tale prorsus excogitans turpis lucri gratia, dejiciatur a Clero, et alienus existat a Regula;

und im Canon 5, welcher eine Bestimmung des im Jahre 305 in Spanien abgehaltenen Concilii Eliberitani enthält: Si quis clericorum detectus fuerit, usuras accipere, placuit degradari et abstinere.

Aehnlich verordnet eine Bestimmung des Concilium Laodicense vom Jahre 320, welche den Can. 9 der Distinctio XLVI bildet: Non licet foenerari Ministris altaris, vel in Sacerdotali ordine constitutis, vel usuras vel lucra, quae sescupla dicuntur, accipere.

Während alle diese Bestimmungen das Zinsennehmen von ausgeliehenem Gelde nur den Geistlichen verbieten, erscheint es bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts mindestens zweifelhaft, ob das Verbot auch auf Laien Anwendung fand. Nach einer, dem Zinsrecht nicht geneigten Interpretation des mosaischen Rechts wollten die Kirchenväter Ambrosius, Augustinus, Hieronimus, und Crysostomus in ihren Privatschriften das Verbot auch bezüglich der Laien angewendet wissen; direkt ausgesprochen worden ist dies aber erst durch Pabst Leo den Großen in einem Schreiben an die Bischöfe von Campanien u. a. m. Das=

selbe findet sich Can. 7 Causa XIV qu. 4 und lautet: Nec hoc quoque praetereundum esse duximus, quosdam lucri turpos cupiditate captos, usurariam exercere pecuniam, et foenore velle ditescere. Quod nos, non dicam in eos, qui sunt in Clericali officio constituti, *sed in Laicos cadere, qui Christianos se dici cupiunt condolemus.* Quod vindicari acrius in eos, qui fuerint confutari, decernimus, ut omnis peccandi opportunitas adimatur.

Später wurde dieses Verbot mehrfach wiederholt und als Strafe auf die Uebertretung gesetzt: die Excommunication, der Verlust der Testamentsfähigkeit, die Versagung des christlichen Begräbnisses, und das schuldnerische Recht auf Zurückbehaltung des Capitals, so lange der Gläubiger noch nicht alle erhobenen Zinsen wiedererstattet hatte. Die in dieser Beziehung entscheidenden Stellen des Corpus juris Canonici sind: Can. 2–7. 13. 17–19 X de usuris (V, 19) Can. 1. 2 de usuris in 6 (V, 5) Clem. unica de usuris.

Das Verbot fand jedoch nur Anwendung auf die vertragsmäßigen Zinsen, Verzugs-Zinsen durften als Interesse gefordert werden. Die zwingenden Bedürfnisse des Verkehrs fanden aber bald Mitel zur Umgehung des Verbots und zwar dadurch, daß der Gläubiger den Schuldner in Verzug zu setzen suchte, wo dann die Zinsen den Character von Verzugszinsen annahmen; ferner durch den Abschluß von Gülten- oder Rentenkäufen, durch welchen sich der Darlehnsempfänger dem Darleiher zu immerwährenden,

jährlichen oder zu andern bestimmten Zeiten, aus einem Grundstücke zu entrichtenden und auf demselben haftenden Leistungen in fungiblen Sachen, namentlich in Geld verpflichtete.

Während das offene Zinsnehmen bei Darlehnen für Wucher galt und als solcher namentlich seit der Synode zu Constantinopel mit den oben erwähnten Strafen belegt wurde, galten diese Gülten oder Rentenkäufe für nicht wucherisch, ja sie wurden sogar als contractus emptionis et venditionis amni census cum conditione revenditionis durch zwei Erlasse der Päbste Martin V. und Calixtus III. aus den Jahren 1420 und 1455 ausdrücklich für nicht wucherisch (non usurarii) erklärt. (Cf. Can. 1 und 2. Extrav. comm. de Emptione et Venditione, lib. III tit. V).

Die Höhe der Renten wurde später durch die Reichsgesetze auf 5 Procent fixirt. Die betreffende Verordnung findet sich in der Reichs-Polizeiordnung von 1530, welche die zinsbaren Darlehen und andere „wucherliche Contrakte" für ungültig erklärt und bezüglich der Höhe dieser Renten wörtlich Folgendes sagt: „Nachdem die Wiederkaufs-Gülden allenthalben in Landen gemein seind, soll hinfürter von dem Hundert nicht mehr dann fünff, wie gebräuchlich gegeben und genommen werden."

Der strengen Strafen bei Uebertretung des canonisch rechtlichen Zinsverbots ungeachtet, blieb und machte sich geltend die Nothwendigkeit der Zinsnahme im bürgerlichen Verkehr, und wir finden den üblichen Zinsfuß selbst im

Vaterlande des canonischen Rechts, in Italien, mit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zu immer größerer Höhe heranwachsen. So wurden im Jahre 1197 in Mailand 15 Procent, im Jahre 1234 in Toskana 20 Procent und in der Zeit von 1306—1399 für ganz Ober-Italien $5\frac{1}{2}$ bis $20\frac{1}{2}$ Procent als gewöhnliche Zinsen genommen.

Erst die allmählige Entwickelung des deutschen Rechts, das wir nunmehr in Bezug auf Zins und Wucher der Erörternng unterziehen wollen, beseitigte in Deutschland das canonische Verbot jeglichen Zinsnehmens.

Den Germanen der frühesten Zeiten war das römisch-rechtliche verzinsliche Darlehn (foenus) gänzlich unbekannt. Tacitus de moribus Germaniae Cap. 26 sagt hierüber: Fenus agitare et in usuras extendere ignotum, ideoque magis servatur quam si vetitum esset. Wenn wir das Darlehn gegen Zinsen später vorfinden, so verdankt es keinesweges seine Entstehung der Einführung des römischen Rechts in Deutschland, sondern es hat sich hier in Folge des immer mehr und mehr zunehmenden Verkehrs selbstständig entwickelt.

Bereits im zwölften Jahrhundert, zu den Zeiten Friedrich I, wurden sogenannte usurarii publici privilegirt, d. h. Leute, welche aus verzinslichen Darlehnsgeschäften ein eigenthümliches Gewerbe machten, ebenso wie die Juden, denen der „Wucher", d. h. das Geldvermiethen, von jeher nachgesehen wurde. Der dabei übliche Zinssatz scheint ein nicht unbedeutender gewesen zu sein, denn zuverlässige

Rechtslehrer, wie Eichhorn, geben ihn beispielweise für das dreizehnte Jahrhundert auf 10 Procent an. Nach und nach nahm man allgemein, frei und offen bei Darlehnsgeschäften Zinsen, ein Gebrauch, der durch die deutsche Reichsgesetzgebung verschiedentlich sanktionirt wurde. Zunächst geschah letzteres rücksichtlich der Juden durch die Bestimmung des § 6 Tit. 19 der Reichspolizeiordnung von 1548, wo es heißt: „Damit aber die Juden ihre Leibesnahrung haben mögen, so soll ihnen nicht mehr, denn fünf vom Hundert zum Wucher zu nehmen erlaubt sein.“ —

Bei dem, insbesondere während des dreißigjährigen Krieges sich steigernden Geldmangel und der damit immer dringender werdenden Nothwendigkeit, zinsbare Darlehne aufzunehmen, wurden dann, während es in den katholischen deutschen Ländern bei dem Zinsverbote des canonischen Rechts verblieb, in den statutarischen Gesetzen einzelner protestantischer Länder den Unterthanen die verzinslichen Darlehne erlaubt. Im jüngsten Reichsabschied von 1654 wurde endlich obige den Juden durch die R. P. O. von 1577 zugestandene Erlaubniß, 5 Procent an Zinsen zu nehmen, auf die Bekenner aller übrigen Confessionen und Religionen ausgedehnt.

„Anreichend die künftige Zinß und Interesse, — heißt es im § 174 genannten Reichsabschieds — sollen von nun an dieselbe, sie seien aus wiederkäuflichen Zinsen oder vorgestreckten Anlehen herrührig und versprochen, jedoch nach

Ausweisung der Reichs-Constitutionen, und weiter nicht als 5 Procent alle und jede Jahren, in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlet, und im Fall des Saumsals auf bloße Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden."

Zwar ist die Allgemeingültigkeit dieser Bestimmung bestritten und soll sich dieselbe nach Hillebrand, Eichhorn und Phillips vielmehr nur auf ein besonderes Verhältniß, nämlich auf die Erleichterung der im dreißigjährigen Kriege verarmten Schuldner in Fällen, in denen an und für sich schon das Zinsennehmen erlaubt war, bezogen haben, indeß hat die Praxis der Gerichte nach dieser Bestimmung fast überall angenommen, daß dadurch der Maßstab der Zinsen allgemein, ohne Unterschied der Religion, auf 5 Procent festgesetzt worden sei.

Durch den in Rede stehenden Reichsabschied wurde gleichzeitig die Uebertretung des vorgeschriebenen Zinsfußes von 5 Prozent bestraft mit dem Verluste des vierten Theils des Capitals, in welchen sich die Obrigkeit des Gläubigers und des Schuldners theilen sollte.

Eine eigentliche Kriminalstrafe findet sich wie im Römischen, so auch im Deutschen Rechte nicht. Erst die Praxis hielt sich auf Grund des canonischen Rechts für befugt, auf namhafte Geldbußen, Gefängniß und Landesverweisung zu erkennen, wenn über 6 Prozent Zinsen genommen waren, so daß also auch das sechste Prozent noch nicht als strafbarer Wucher angesehen wurde.

Dieser sechste Zinsthaler wurde aber in Deutschland nicht nur überall als gebräuchlich anerkannt, sondern viele Particulargesetze, wie z. B. die Bremische und Altenburgische L. O., die Mecklenburgische P. O., das Corp. Const. Holsat., das Corp. Const. Oldenb. und die Schaumburgische Pol. Odn. haben denselben ausdrücklich für klagbar erklärt.

Jener deutschrechtlichen Praxis, welche die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes bestrafte, schlossen sich dann allmälig nicht nur die einzelnen neueren Deutschen Gesetzgebungen an, sondern wir finden die criminalrechtlichen Strafen des Wuchers auch in den außerdeutschen modernen Legislationen eingeführt. Indeß wurde theils in Folge der politisch-reformatorischen und revolutionären Bestrebungen dieses und des verflossenen Jahrhunderts, theils in Folge von Nothständen in Staaten von Bedeutung die zeitweise Aufhebung jeglicher Zinsbeschränkungen und damit auch der Wucherstrafgesetze ausgesprochen. Bei den rechtsgeschichtlichen Notizen der bedeutendsten Europäischen Staaten, auf die wir in der Folge kommen wollen, werden wir diese mehrfach versuchte gänzliche Aufhebung nochmals und näher berühren. —

Um von den außerdeutschen Ländern zuerst zu sprechen, so galt in Frankreich, als einem rein katholischen Lande, bis zum Zusammentritt der Assemblée constituante im Jahre 1789 das canonisch rechtliche Zinsverbot. Es waren nur Verzugszinsen, vom Tage der gerichtlichen Mahnung

an, erlaubt. Vorbedungene Zinsen für ein gewöhnliches Darlehn wurden nur ausnahmsweise in Handelssachen gesetzlich gestattet. Umsomehr war daher das bereits erwähnte, durch das canonische Recht hervorgerufene, praktische Auskunftsmittel des Prozeßakts der gerichtlichen Mahnung üblich und auch der Gerichtsgebrauch zeigte dem Recht der Zinsnahme insofern sich günstig, als er die Zurückforderung bereits bezahlter Zinsen nicht zuließ. Durch Dekret der Constituante vom 3. Oktober 1789 wurde sodann festgesetzt, daß Jeder gegen vorbedungene gesetzliche Zinsen, welche auf 5 Prozent bestimmt wurden, Geld verleihen konnte. Nachdem später durch ein Gesetz vom 11. April 1793, welches das Geld für Waare erklärte, die Zinsbeschränkungen aufgehoben wurden, wechselte die Gesetzgebung in dem das ebengenannte aufhebenden Gesetze vom 6 Flor. II wieder, indeß schon die Gesetze vom 5 Therm. IV und 15 Fruct. V machten den Zinssatz lediglich von der jedesmalig willkürlichen Verabredung zwischen den Kontrahenten abhängig.

Hierbei verblieb es auch nach Art. 1907 des Code Napoleon, bis das Gesetz vom 3. September 1807 über den Zinsfuß erschien. Nach diesem durften nicht höhere Zinsen als 5 Prozent für gewöhnlich und zwischen Kaufleuten ausnahmsweise 6 Prozent genommen werden. Bei der Ueberschreitung dieser Bestimmung trat Rückersatz oder Abrechnung der zuviel gezahlten Zinsen auf das Kapital ein, — wenn die Ueberschreitung gewohnheitsmäßig (ha-

bituellement) geschah: Geldstrafe bis zur Hälfte des geliehenen Geldes, — und wenn hierbei Betrug (escroquerie) concurrirte, die Strafe dieses Vergehens. Das neueste in dieser Rechtsmaterie ergangene Gesetz vom 19. Dezember 1850 führt neben der Geldbuße als Strafe für den gewohnheitsmäßigen Wucher noch Gefängniß von sechs Tagen bis sechs Monat ein.

Wenn sonach die französische Gesetzgebung auf Zinsbeschränkungen und beim gewohnheitsmäßigen Wucher auch auf Strafen wieder zurückgekommen ist, so zeigt dagegen in dieser Hinsicht die Legislation Englands eine andere Erscheinung.

Der gesetzliche Zinsfuß war auch hier von jeher den mannichfachsten Schwankungen unterworfen, und die Höhe desselben hat, namentlich in den letzten zweihundert Jahren, abgenommen, sowie die Masse des baaren Geldes durch Zunahme des Verkehrs, durch Einführung von Creditpapieren und durch andere Ursachen sich vermehrte. Heinrich VIII. verordnete, daß an jährlichen Zinsen bis zehn vom Hundert genommen werden sollten. Dieses Maximalquantum wurde dann immer mehr und mehr herabgesetzt. Denn unter Jacob II wurde es auf acht, unter Carl II auf sechs und endlich durch das 12 Anna 2 C. 16 auf 5 Prozent bestimmt. Diese sind in Großbritannien mit Ausnahme Irlands, wo die höchsten gesetzlichen Zinsen 6 Prozent betragen, das gesetzlich erlaubte Maximal-Zinsquantum bis auf die neueste Zeit geblieben.

Eine vorzüglich für den Handels- und bürgerlichen Geschäftsverkehr überhaupt äußerst wichtige legislatorische Reform trat ein unter der Regierung der jetzigen Königin Viktoria, indem durch Gesetze aus dem zweiten und dritten Regierungsjahre derselben bestimmt wurde, daß die letzterwähnten gesetzlichen Zinsbeschränkungen wegfallen sollten bei Wechseln, die nicht über 12 Monat laufen, und bei Gelddarlehen, deren Betrag 10 Pfund Sterling (circa 65 Thaler) übersteigt.

Wie das französische Recht, wenn der Wucher nicht grade unter Betrug verübt wurde, so verhängt auch das sonst so strenge englische Recht über den, der das gesetzliche Zinsenmaaß überschreitet, keine entehrende, sondern nur eine vermögensrechtliche Strafe. Nach dem bereits genannten 12 Anna 2, C. 16 sollen nämlich alle wucherischen Verträge zunächst völlig ungültig (void) sein, auch verwirkt der Darleihende das Dreifache des geliehenen Geldes, wovon die eine Hälfte dem Verfolgenden (prosecutor), die andere dem Könige gebühren soll. Ja in Bezug auf die Verjährungsfrage erscheint das englische Recht noch milder als das französische, denn es kann diese Geldstrafe durch eine Schuldklage nur innerhalb eines Jahres nach der Verübung eingefordert werden, während nach französischem Recht die Klagen, welche wegen einer Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes angestellt werden können, erst in dreißig Jahren verjähren.

Was Oesterreich anbetrifft, so zeigt sich auch hier ein

bedenkliches Differiren der Gesetzgebung über Wucher und dessen Bestrafung. Die reformirende Thätigkeit eines Joseph II. ließ auch dieses Gebiet nicht unberührt, befreite vielmehr den bürgerlichen Verkehr von der Beschränkung durch die Wuchergesetze, indem sie jene im Jahre 1787 gänzlich aufhob. Indeß schon im Jahre 1803 führte man durch ein Patent vom 2. Dezember ein neues Wuchergesetz ein, wenn schon dieses den Wucher nicht als criminelles Vergehen, sondern nur als schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit auffaßte und demzufolge nur mit gelinden Strafen bedrohte. Hierbei ist es auch im Allgemeinen bei der neueren österreichischen Strafgesetzgebung verblieben. Zwar trifft das jüngste Strafgesetzbuch von 1852 selbst über den Wucher keine Bestimmungen, indeß verordnet der Art VI des „Kundmachungspatents", daß die in den verschiedenen Kronländern bestehenden Strafgesetze wider den Wucher einstweilen noch ferner Gültigkeit behalten sollten. Hauptsächlich richtet sich das österreichische Strafgesetz gegen den verkleideten Wucher, wie sich aus § 139. der später unterm 29. Juli 1853 erlassenen allgemeinen österreichischen Strafproceß-Ordnung ergiebt, wo die „näheren rechtlichen Verdachtsgründe", bei deren Vorliegen Wucher angenommen werden soll, unter neun verschiedenen Formen aufgezählt werden. Gleichzeitig erhellt aus der Verschiedenartigkeit und Menge von Fällen, mit denen man den Begriff des Wuchers zu erschöpfen sucht, einmal, wie unsicher man über den Begriff selbst war, und dann, in welchen verschiedenen

Umgehungen des Gesetzes der Wucher verübt wird, ein Umstand, der zu dem Schluß berechtigt, daß die früheren, nunmehr strafbaren Formen doch bald wieder durch andere ersetzt sein werden, daß ein einigermaßen freier Verkehr gesetzliche Zinsbeschränkungen schwer erträgt, und daß es danach schon mindestens den Anschein hat, als ob alle Wuchergesetze unzweckmäßig sind. Folgende sind nämlich die wichtigsten der verschiedenen Wucherfälle des österreichischen Gesetzes:

„Wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf, Menge oder Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird;" oder

„Wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind."

„Wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält."

„Wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Kapitals, dessen vollständiger Empfang von dem Erleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen sein soll."

„Wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig und zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung hinsichtlich der Größe oder der Eigenschaft des Kapitals und

das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann."

„Wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist und nicht ausfindig gemacht werden kann."

Man scheint die Unzulänglichkeit dieser und der anderen Bestimmungen und die dadurch nothwendig eintretende, den Geschäftsverkehr lähmende und gefährdende Rechtsunsicherheit bereits einzusehen, denn die österreichische Tagesliteratur, welche übrigens in einzelnen ihrer Organe nächst den zahlreichen, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts über die Wuchergesetze erschienenen, Broschüren, die Aufhebung jener befürwortet hat, trägt sich seit dem vorigen Jahre vielfach mit Gerüchten, wonach man in Oesterreich beabsichtigen soll, die Wuchergesetze entweder ganz oder in der Weise wie in England aufzuheben, so daß sie mindestens für den größeren Verkehr nicht mehr hinderlich sein würden.

Auch im fernsten Norden Europas hat man die Frage der Aufhebung der Wuchergesetze in ernste Berücksichtigung gezogen und beispielsweise in Norwegen den dauerndsten Versuch mit ihrer Beseitigung gemacht. Im Jahre 1824 wurden sie daselbst aufgehoben, auch durch das neueste norwegische Strafgesetzbuch von 1843 wurden Wucherstrafen noch nicht wieder eingeführt, bis man sie im Jahre 1851 wieder in den gültigen Criminalcodex gebracht hat.

Die vereinigten Staaten Nordamerikas, seit den letzten

Decennien in commerzieller und gewerblicher Beziehung in Riesen-Fortschritten begriffen, verdanken u. A. dies schnelle Aufblühen ihres Handels und Verkehrs unstreitig mit dem Umstande, daß dort die Gesetzgebung die für ein freies Geschäftsleben lästigen Schranken von Zinsbeschränkungen so gut wie gänzlich aus dem Wege geräumt hat. Es existiren dort, einige unbedeutende Bestimmungen in den Partikulargesetzgebungen einzelner Staaten ausgenommen, in dieser Beziehung Verbote und Strafen keinerlei Art.

Ein Blick auf den gegenwärtigen Stand der einzelnen außerpreußischen Gesetzgebungen unseres deutschen Vaterlandes zeigt uns ebenfalls eine auffallende Verschiedenheit sowohl in den aufgestellten Fällen des strafbaren Wuchers, als auch in der Art und Weise der Strafe selbst. In Betreff des Zinsenmaaßes ist es im Wesentlichen bei dem Recht des jüngsten Reichsabschiedes verblieben. Es sind fünf, auch, namentlich bei Wechseln, sechs Prozent allgemein gestattet. Ohne Unterschied sechs Prozent erlaubt ausnahmsweise das Thüringische, d. h. das für Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg und Anhalt-Cöthen und Dessau gegebene Gesetzbuch in seinem Art. 286. Jede Ueberschreitung dieses gesetzlichen Zinsfußes belegen nun schon einige mit Wucherstrafe, d. h. mit Geld- resp. Gefängnißstrafe, wie z. B. das Strafgesetz von Sachsen und Altenburg, sowie das von Braunschweig und Detmold, und nur bei Bestimmung der Höhe der Strafen machen diese Gesetzgebungen einen Unterschied zwischem dem ein-

fachen Wucher, den sie weniger streng, und dem versteckten oder verkleideten, den sie wie Betrug bestrafen. Einige wieder bestrafen nur den Wucher mit minderjährigen, leichtsinnigen und nothleidenden Personen, wie das Badische Strafgesetzbuch und das schon erwähnte Thüringische. Andere ferner, wie Würtemberg, Baiern und Detmold, unterscheiden auch zwischen einfachem Wucher, d. h. Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes, und dem der Art eingekleideten, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht deutlich zu ersehen ist, lassen dann auf jenen nur privatrechtliche und polizeiliche Folgen eintreten, und auf diesen gleichfalls wieder die Bestimmung über Betrug zur Anwendung bringen. Andere wieder, wie Hannover, heben besonders noch den gewerbsmäßigen Wucher hervor und legen darauf durch strengere Bestrafung einen besonderen Nachdruck. Einige endlich, wie Altenburg und Braunschweig, privilegiren in auffälliger Weise den Kaufmann allen andern Geschäftsleuten gegenüber, indem sie die Strafbestimmungen wegen Wuchers auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung finden lassen.*)

Wenden wir uns jetzt speziell zu Preußen, so treffen wir auch hier auf eine mannichfaltige Verschiedenheit in dem früher durch Gewohnheit, später durch Gesetz fixirten Zinsfuße, auf ein schwankendes Verhalten der Gesetzgebung

*) C. F. Müller, das Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten, Halle 1852.

in den wuchergesetzlichen Bestimmungen, endlich auch auf einen schnellen Wechsel der Ansichten in den verschiedenen Entwürfen und Vorarbeiten zu dem gegenwärtigen neuen Strafgesetzbuche.

Der vorlandrechtliche Zinsfuß der einzelnen Provinzen stellte sich etwa folgendermaaßen:

In der Mark Brandenburg waren in der ältesten Zeit 6 Prozent gewohnheitsmäßig, was auch durch Edikt von 1573 bestätigt wurde. Später wurde dieser Zinsfuß auf 5 Prozent herabgesetzt und nur beim Geldausleihen auf Pfänder durch Edikt vom 13. Januar 1763 höhere Zinsen gestattet. In Schlesien galten 6 Prozent provinzialrechtlich für erlaubt und ein gleicher Betrag war für Posen gewohnheitsmäßig; — ebenso für Ostpreußen und Litthauen (Instr. vom 30. Juli 1778). In Pommern war der provinzialrechtliche Zinsfuß immer nur 5 Prozent, dagegen in Westpreußen 8 und nach der Danziger Willkühr sogar 8⅓ Prozent. Das Allgemeine Landrecht stellt nun als gesetzlichen Zinsfuß 5 Prozent auf, ausnahmsweise erlaubt es Kaufleuten sechs und Juden acht vom Hundert an jährlichen Zinsen sich verschreiben zu lassen. (§§ 804 u. 805, Tit. 11. Thl. I.) — Außerdem dürfen noch privilegirte Pfandleiher bei Darlehen über 10 Thaler 6 Prozent, bei Darlehen von 10 Thalern und weniger und für eine Zeit von höchstens 6 Monat 1 Pfennig vom Thaler für die Woche, also etwa 14 Prozent, bei derselben Art von Darlehen für die Zeit von 6 bis 12 Monat ½ Pfennig vom

Thaler pro Woche, also etwa 7 Prozent, und für eine Zeit von länger als einem Jahre wieder 6 Prozent nehmen. (Pfand- und Leihreglement für die sämmtlichen Preußischen Staaten vom 13. März 1787, §§ 90 bis 93.)

Endlich überläßt das Landrecht die Bestimmung des Zinssatzes lediglich den Interessenten:

1. Wenn Kaufleuten, die mit Waaren im Großen handeln, Gelder gegen bloße Handschrift oder Wechsel und ohne besondere Sicherheit auf eine 6 Monat nicht übersteigende Zeit vorgeliehen werden, und
2. bei der Bodmerei (§§ 692 u. 2360 Tit. 8 Thl. V.)

Die verdeckte Ueberschreitung der gesetzmäßigen Zinsen, d. h. den verkleideten Wucher, strafte nun das Landrecht vornämlich in folgenden drei Fällen:

1. Wenn der übermäßige Vortheil (Zinsen) unter irgend einem andern Namen oder Geschäfte zu verbergen gesucht wurde (§ 1273 Tit. 20 Thl. IV);
2. wenn derselbe hinter eine lästige Bedingung versteckt wurde (§ 1277 l. c.);
3. wenn dem Schuldner außer dem Falle des § 817 Tit. 11 Thl. I — d. h. wo der Gläubiger, wenn er sich mit einem geringeren, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatze begnügt, die Zinsen auf ein Jahr im Voraus abziehen kann, — nicht die volle Darlehns-Summe gezahlt worden (§ 1278 l. c.).

Auf die Formen der Einkleidung kommt es dabei nicht an, wenn nur die gesetzliche Höhe der Zinsen überschritten

ist, unter welchen letzteren, wie bereits Eingangs gedacht, alle dem Gläubiger von dem Schuldner für den Gebrauch des geliehenen Geldes gewährten Vortheile verstanden werden (§ 803 Tit. 11 Thl. I).

So wird Wucher oder wenigstens die wucherliche Absicht auch noch in folgenden Fällen nach dem Landrecht und zwei dasselbe ergänzenden Rescripten vermuthet:

a) Wenn Waaren statt Geld gegeben werden (§§ 715 u. 718 Tit. 11 Thl. I. A. L.-R.).

b) Wenn über das bedungene Kaufgeld für creditirte Waaren ein auf ein baares Darlehen lautender Schuldschein ausgestellt wird (§§ 720 u. 721 l. c.).

c) Wenn theils Waaren creditirt, theils baares Geld gegeben sind und über das Ganze, ohne Trennung der beiden Beträge, ein Schuldschein wie über ein baares Darlehen gegeben wird (§§ 725 u. 726).

d) Wenn Zinsen zu einem verzinslichen Capital gerechnet und über das Ganze ein Schuldschein ohne Unterscheidung des darin steckenden Zinsenbetrages gegeben wird, der Fall des § 819 l. c. ausgenommen, d. h. wenn über zweijährige oder noch ältere Zinsrückstände neue Schuldscheine gegeben und Zinsen davon verschrieben werden.

e) Wenn übermäßige andere Vortheile oder Leistungen statt baaren Geldes als Zinsen versprochen werden (§§ 812 u. 814 l. c.).

f) Wenn für Zahlungsnachsichten und Zurücknahme von

Kündigungen Vortheile ausbedungen werden. (Rescript vom 13. Aug. 1798, Rabe's Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen Bd. V).

g) Wenn Seitens des Gläubigers als Mühwaltung und Unkosten für Anschaffung des Darlehens ein Abzug gemacht wird. (Rescript vom 26. Mai 1804, Rabe Bd. VIII S. 63. Cf. Koch's Landrecht Bd. IV S. 1058, Anm. 66).

Die landrechtliche Strafe des Wuchers bestand in einer Geldstrafe. Der Wucherer sollte nach § 1274 Tit. 20 Thl. II. den ganzen verschriebenen Betrag an Capital und Zinsen dem Fiskus als Strafe zahlen, wobei es, beiläufig bemerkt, streitig ist, ob wirklich der ganze verschriebene Betrag, oder nur der zu viel verschriebene, der eigentliche Wuchergewinn, zu verstehen ist. Die Anhänger der letzteren Ansicht stützen sich auf eine Cabinetsordre vom 2. Juli 1804, obwohl diese nur für einen speciellen Fall ergangen ist. (Cf. Ergänzungen des Preußischen Criminalrechts, zu § 1274 Tit. 20 Thl. II A. L. R.).

Aber auch in Preußen sah man sich — wenn schon nur für eine kurze Zeit — in der Unglücksperiode zu Anfang dieses Jahrhunderts — genöthigt, die Wuchergesetze gänzlich aufzuheben. Durch ein Gesetz vom 15. Februar 1809 wurde erlaubt, sich unbeschränkt Zinsen bei Darlehnen und anderen Rechtsgeschäften auszubedingen, und es galt dieser Rechtszustand bis zum letzten Dezember 1810.

An den dann wieder in Kraft tretenden landrechtlichen

Wucherstrafbestimmungen wollte man später zunächst nach den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch von 1830, 1833 und 1836 insofern wesentlich ändern, als ohne Weiteres auch jeder offene Wucher, — also nicht blos der versteckte, wie das Landrecht — mit Strafe belegt werden sollte, auf das Motiv gegründet, daß bei dem offenen Wucher der Umfang der Rechtsverletzung und die strafbare Absicht dieselbe sei, wie bei dem versteckten, wo dann in der Bestrafung des letzteren und der Straflosigkeit des ersteren eine Inconsequenz liegen werde. Indeß die Commission des Staatsraths behielt, da sie vom criminalistischen Standpunkte aus die Bestrafung des Wuchers überhaupt nicht für gerechtfertigt erachtete, die landrechtlichen Bestimmungen bei. Nur den gewerbsmäßigen offnen Wucher wollte der Staatsrath bestraft wissen wegen seiner Gemeingefährlichkeit, die planmäßige Ausbeutung der Verlegenheit und des Unglücks Anderer, und weil ihn auch die öffentliche Meinung brandmarke. Demzufolge wurde in den späteren Strafgesetzentwürfen von 1843 und 1847 der versteckte und gewerbsmäßige, oder, wie nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes vorgeschlagen und gesagt wurde, der gewohnheitsmäßige Wucher mit Strafe bedroht. Der vereinigte ständische Ausschluß vom Jahre 1848 verwarf indeß diese Vorschläge und proponirte die Bestrafung des Wuchers nur für die beiden Fälle, wenn der Schuldvertrag ein simulirter, oder eine mindere Valuta, als das Schuldinstrument besagt, gezahlt worden sei. Durch

den neuesten Entwurf vom Jahre 1850 wurde jedoch die frühere Bestimmung des Entwurfs von 1847 wieder hergestellt. Beide Kammern traten derselben in ihren Berathungen bis auf eine unwesentliche Fassungsänderung bei, und so entstand der § 263 des Strafgesetzbuchs von 1851, welcher wörtlich bestimmt:

„Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt, und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“ — (cf. Beselers Commentar zum Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten. Bleich: Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen ständischen Ausschusses. Berlin 1848. Goltdammer: die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten, Berlin 1852.) —

Diese Bestimmung, welche auch in die neue Ausgabe des Strafgesetzbuchs von 1856 unverändert übernommen ist, führt, wie das neueste französische Gesetz, neben der Geldbuße eine Freiheitsstrafe, ja sogar eine entehrende ein.

Ein Rückblick auf die bisher gegebenen geschichtlichen Bemerkungen ergiebt, daß die Freigebung von Zinsbeschränkungen, wie im alten Griechenland und gegenwärtig in den vereinigten Staaten Nordamerika's und in England,

sich stets im Verein mit einer Blüthe des gewerblichen und commerziellen Verkehrs und mit gesunden, politisch-wirthschaftlichen Zuständen zeigt. Unbestritten hat die weise Gesetzgebung eines Solon, welche die Zinsfreiheit gestattete, zu dem dereinstigen Emporblühen und der politischen Kraft Griechenlands beigetragen, und ebenso gewiß ist es, daß die Rücksicht auf das fernere Gedeihen des volkswirthschaftlichen Verkehrs die Gesetzgeber Englands und Amerika's mit unerbittlicher Nothwendigkeit gezwungen hat, die Wuchergesetze so viel als möglich aus dem Wege zu räumen. Der wohlthätige Einfluß letzterer Maßregel hat sich aber auch speziell für unser Preußisches Vaterland geschichtlich bewährt, für die Zeit von 1809 und 1810, der Zeit der Suspension der Wuchergesetze für Preußen. Eine Bestätigung dieser Behauptung giebt uns der Herausgeber der Allgemeinen juristischen Monatsschrift, wo derselbe in Bezug auf die Wirkung der jene Suspension aussprechenden Verordnung vom 15. Februar 1809 Folgendes sagt:

„Wenige Gesetze haben meines Dafürhaltens eine so wohlthätige Wirkung für den Preußischen Staat gehabt. Das vergrabene baare Geld kommt nach und nach wieder zum Vorschein und der Wucherer darf nicht mehr den Geldbedürftigen so drücken, weil rechtliche Männer ihm jetzt ihr Geld, was sie ehedem besser benutzen konnten, mit gleichem Nutzen mit der größten Sicherheit geben können. Ein jeder Geschäftsmann wird bemerkt haben, daß diese Verordnung den Zinsfuß nicht erhöht, sondern

vielmehr solchen, ohneractet die Staatspapiere durch öffentliche Conjuncturen seit der Zeit sehr gefallen sind, heruntergesetzt hat." (Mathis, Allgemeine jurist. Monatsschrift Bd. VIII, S. 28.)

So sind einerseits die Erfahrungen der Geschichte gegen die Wuchergesetze. Andererseits zeigt die Geschichte der letzteren uns eine Stufenleiter der Ansichten in den Gesetzgebungen, die, mit dem Verbote jeglichen Zinsennehmens beginnend, hinaufgeht bis zur unbeschränkten Freiheit im Zinsennehmen und von harten und entehrenden Strafen bis zur gänzlichen Straflosigkeit reicht. Unverkennbar zeigt sich in den Legislationen der Neuzeit eine gewisse Unentschiedenheit und Unsicherheit über das strafbare Kriterium des Vergehens und die Wahl der Strafe, und — wie dies hauptsächlich aus den Bestimmungen des Oesterreichischen Gesetzes und des Landrechts erhellt, — ein umständliches Bemühen, der vielköpfigen Schlange des Wuchers Herr zu werden, die, wenn ihr auch der Gesetzgeber die Köpfe heruntergehauen zu haben glaubt, doch bald wieder mit neuen doppelten Köpfen, den hinterlistigen Erzeugnissen des gefesselten geldbedürftigen Verkehrs, der Lernäischen Hydra gleich sich uns präsentirt, und gegen die das Schwert und Feuer aller modernen gesetzgeberischen Herculesse sich ohnmächtig erweisen wird und muß, weil sie stets neu erzeugt und ernährt wird durch die Wuchergesetze selbst und nur mit der Abschaffung der letzteren ihren sicheren Untergang finden kann.

Mit Recht begrüßen wir es daher als ein glückliches Zeichen unserer Zeit, wenn im Hinblick auf das Beispiel Englands und Nordamerika's die Deutschen Gesetzgeber sich nunmehr anschicken, diese tödtliche Waffe gegen den Wucher zu schmieden, wenn sie die Frage der Aufhebung aller gesetzlichen Zinsbeschränkungen und der strafenden Wuchergesetze neuerdings in reifliche und hoffentlich in erfolgreiche Erwägung ziehen.

Außer Oesterreich, wie schon angedeutet, scheint auch Preußen in dieser Materie dem übrigen Deutschland mit einem guten Beispiele vorangehen zu wollen. Bereits im Juli v. J. sind durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Aufforderungen zur Abgabe von Gutachten über die Wuchergesetze an die Handelskammern der kaufmännischen Korporationen der Monarchie ergangen. Nachdem sich dieselben fast einstimmig für die gänzliche Aufhebung ausgesprochen haben, sind nun auch noch durch Circularverfügung gedachten Ministerii vom 12. Januar d. J. die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin zur Abgabe ihrer Ansichten über diesen Gegenstand veranlaßt worden. Von einem Ausfall dieser letzt erforderten Gutachten ist begreiflicher Weise wegen Kürze der Zeit noch nichts in die Oeffentlichkeit gelangt. Im Interesse der Allgemeinheit und ihres Wohles ist es dringend zu wünschen, daß die Erklärungen der Behörden ebenso ausfallen, als die Gutachten der Kaufmannschaft. Die Motive

dieses Wunsches sind, abgesehen von den oben berührten Lehren der Geschichte, nach drei Gesichtspunkten zu ordnen und von diesen ausgehend, soll es hier in möglichster Kürze versucht werden, die Aufhebung der zeitbeschränkenden Civil- und Strafgesetze zu rechtfertigen. Jene drei Gesichtspunkte sind der volkswirthschaftliche, der rechtliche und sittliche.

Wir beginnen hier mit dem Ersteren.

Das Geld verdankt seine Entstehung dem Bedürfnisse der aus ihrem Urzustande herausgetretenen menschlichen Gesellschaft nach einem vermittelnden Verkehrswerthe.*)

Wie beispielsweise bereits in dieser Schrift gesagt wurde, erfolgten in den ersten Zuständen der Gesellschaft alle Umsätze in natura; die Beschaffenheit der Tauschgegenstände, der geringe Verkehr ließen die Nothwendigkeit einer vermittelnden Waare noch nicht lebhaft hervortreten. Mit der größeren Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse und ihres Austausches, oder was dasselbe ist, mit der steigenden Civilisation machte sich das Bedürfniß eines vermittelnden Werthmessers immer gebieterischer fühlbar und diesem Bedürfniß entsprang, zu einer passenden, befriedigenden Ausgleichung aller Werth-Differenzen, die Einführung des Geldes, als eines allgemeinen Tauschmittels.

*) Geld ist nicht allein ein Werthmesser, (cfr. den Aufsatz „die Aufhebung der Wuchergesetze" (Berliner Revüe Bd. 8 Heft 5), sondern als Gold und Silber auch ein wirklicher Werth, als Capital ein Stamm und eine Waare, wie weiter unten dargethan werden soll.

Anfänglich war es nichts als ein Tauschmittel, der Repräsentant eines Werthes; allein bald gelangte man zu der Erkenntniß, daß dieser Repräsentant auch einen realen Werth besitzen müsse. Als am geeignetsten für diesen Zweck wählte man die edlen Metalle wegen ihrer Seltenheit und ihrer vorzüglichen Eigenschaften für die Verarbeitung und die Verwendbarkeit.

Damit erhielt das Geld einen selbstständigen Werth und repräsentirte in seiner Masse bald an sich einen Reichthum, für welchen man alle anderen, für das Leben und den Genuß erforderlichen Producte eintauschte und noch heute eintauscht. Eine Ansammlung von Geld, das Kapital im engeren Wortssinn, war einer Ansammlung von Producten gleichzustellen.

Nach den neueren Nationalöconomen, wie Wirth u. s. w., ist das Kapital im weiteren wirthschaftlichen Sinne eine Anzahl solcher werthvoller Stoffe, welche reproductiv consumirt, d. h. welche ge- und verbraucht werden, um neue Werthe zu schaffen. Eine Species dieses Capitals ist also auch das Geld seiner Verwerthung nach, eben so wie Grund und Boden, alle durch die Natur erzeugten Rohstoffe, Werkzeuge zur Bearbeitung dieser Stoffe, zur Bebauung von Grund und Boden und zur Verrichtung menschlicher Arbeit überhaupt, endlich die Wohnhäuser und Werkstätten, Lebensmittel und andere, während der Arbeitsverrichtung zu verbrauchende Vorräthe. (Braun und Wirth).

Dies vorausgesetzt unterliegt das Geld den allgemeinen

Verkehrsgesetzen und Verkehrsverhältnissen, es wird gleich allen anderen Producten und Kapitalien zur Waare und hat wie jede Waare seinen Werth, der sich nach dem Maaße seines Gebrauchs und seiner jedesmaligen Dienstleistung richtet. Ist das Geld fremdes und der Gebrauch desselben nur unter der Verpflichtung zur Rückgabe verstattet, so wird für diese Dienstleistung, für diesen Gebrauch des Geldes eine Vergütung, Zinsen, gezahlt. Die Zinsen beim Darlehn stehen also gleich dem Miethszins, der für den Gebrauch anderer Sachen, als Geld gegeben wird und wie sehr auch die Rechtslehrer zwischen Darlehn und der Miethe selbst unterscheiden mögen, für den Nationalöconomen sind Zinsen nichts Anderes, als der Miethszins des Geldes, denn auch beim Darlehn ist es, wie bei der Miethe auf Beschaffung einer Sache zum Gebrauch abgesehen. Zinsen sind also ein Aequivalent für den Gebrauchswerth fremden Geldes, für den Darleiher der Gewinn aus dem Gelde, oder, wie man auch wohl noch sagen kann und gesagt hat, der Preis des Geldes. —

Gegenwärtig und von jeher war nun der Miethspreis eines Pferdes oder anderen Thieres, einer Wohnung oder jeder anderen Sache in der Bestimmung seiner Höhe allein der Willkühr und Vereinigung des Vermiethers und Miethers anheimgegeben und keiner gesetzlichen Schranke unterworfen. Dagegen hat man, wie wir gezeigt haben, seit der ältesten Zeit mehr oder weniger sich veranlaßt gesehen, für den Miethszins oder Gebrauchspreis von geliehenem

Gelde einen gesetzlichen Satz zu bestimmen und dessen Ueberschreitung sogar bestraft, allerdings aus den achtungswerthesten Beweggründen. Man hat in schiefer, oder veralteter Auffassung das Wohl des Ganzen zu schützen geglaubt, hat die Unerfahrenheit und Einfältigkeit gegen die Hinterlist und den Betrug, die Noth gegen Bedrückung und Erpressung, den Leichtsinn und die Verschwendung gegen gemeine und geschäftige Habgier und Gewissenlosigkeit sicher stellen wollen. Allein einmal wird diese Absicht durch gesetzliche Zinsbeschränkungen und Wucherstrafgesetze nur mangelhaft erreicht, anderntheils aber und vor Allem wird dadurch in volkswirthschaftlicher Beziehung allen anderen Staatsangehörigen, ja gewöhnlich auch einer Klasse der Beschützten selbst, den Nothleidenden, der verderblichste Nachtheil zugefügt.

In Bezug auf die volkswirthschaftlichen Nachtheile drängt sich vorerst die Frage auf, nach welchen Bedingungen und Gesetzen die Höhe des Zinsfußes sich regeln soll?

Ist Geld seiner Natur nach eine Waare, so muß es hinsichtlich der Höhe seines Preises, d. h. also der Zinsen, dem Gesetze folgen, welches die Nationalöconomie aus der Erfahrung und Wissenschaft heraus für den Preis der übrigen Waaren als unbestreitbar festgestellt hat:

„Der Preis der Waaren richtet sich nach dem Verhältniß von Nachfrage und Angebot derselben."

Ist die Nachfrage nach Waaren stark, das Angebot aber

gering, so ist der Preis hoch; ist die Nachfrage jedoch gering, das Angebot aber stark, so stellt er sich niedrig.

Say in seiner National-Oeconomie stellt dies Gesetz folgendermaßen auf:

„der Preis einer jeden Waare steht immer in dem graden Verhältniß mit der Nachfrage und in dem umgekehrten Verhältniß mit dem ausgebotenen Quantum."

Auf das Geld angewendet, ergiebt sich für die Zinsenhöhe zunächst Folgendes: „Der Zinsfuß wird ein um so höherer sein, je größer das Verlangen nach Geld im Verkehr, um so niedriger, je größer das Angebot von Geld, oder besser ausgedrückt, je leichter und massenhafter das Geld zu erlangen ist."

Das Angebot des Geldes oder die Menge desselben wird aber nun wieder durch das Verhältniß der Production zur Consumtion bedingt. Je mehr eine erfindungsreiche und vervollkommnete Industrie, ein ansehnlicher und weit verbreiteter Handel, eine rationell betriebene Agricultur, der meist segensreiche Zustand eines langjährigen Friedens es ermöglichen, eine den inländischen Consumtionsbedarf übersteigende Production und dadurch einen Ueberschuß von Capitalien zu erzielen, wird auch ein gewisser Ueberfluß an Geldcapital sich herausstellen und das Angebot desselben vermehren, dadurch aber den Zinsfuß erniedrigen. Entgegengesetzt muß bei weniger blühenden Verkehrsverhältnissen ein Mangel an Geld eintreten und damit auch der

Zinsfuß steigen. Dies bestätigt sich auch in der commerziellen Erfahrung der verschiedenen Europäischen Staaten. Denn wegen des größeren Geldvorraths und des dadurch vermehrten Angebots ist beispielsweise der Zinsfuß in England niedriger als in Frankreich und Deutschland, und hier wieder geringer als in Rußland.

Außerdem regelt sich der Zinssatz nach der Sicherheit, welche die Person des Geldempfängers bietet. Ob derselbe am Wohnorte des Darlehnsgebers, oder an einem anderen Orte, in einer anderen Provinz, oder wohl gar im Auslande sich aufhält, ob er im Rufe der Pünktlichkeit, Solidität und der strengen Erfüllung seiner Verpflichtungen steht, oder nicht, ob seine Geschäfts- und Besitzverhältnisse die nöthige Garantie für rechtzeitige Rückzahlung des Darlehns geben, das ist entscheidend für das Mehr oder Weniger der Gefahr, welche der Darlehnsgeber läuft, indem er sein Geld fremden Händen anvertraut. Außer der Vergütung für den von ihm entbehrten und dem Schuldner gestatteten Gebrauch des Geldes, wird man dem Gläubiger also noch eine andere zugestehen müssen, welche von den Nationalöconomen jetzt allgemein „Assecuranz-Prämie“ genannt wird und die sich nach der Größe der für das Capital vorhandenen Gefahren richtet.

Ist außer der persönlichen Sicherheit des Schuldners eine genügende dingliche etwa vorhanden, wird das Darlehn durch Pfand oder Hypothek hinreichend gedeckt, so erscheint eine Assecuranz-Prämie überflüssig und der Zinsfuß

wird ermäßigt. Daraus folgt, daß bei einer Scala des Zinsfußes die Sicherheit, welche das Unterpfand, besonders an Grund und Boden gewährt, auch seinerseits ein naturgemäßer Schutz gegen die Höhe des Zinsfußes ist. Ohne solche dingliche Sicherheit wird dagegen auf die Höhe des Zinses das Geschäft und Unternehmen von Einfluß sein, zu welchem speciell das Darlehn gemacht ist: ob es gewagt und unsicher oder nicht, oder ob es gewinnbringend und sicher ist?

In jenem Falle wird für den Darlehnsgeber Grund vorliegen, die Zinsen hoch oder niedrig zu stellen, im letzteren Falle wird der Darlehnsnehmer die Höhe der Zinsen von der Höhe des Gewinnes abhängig machen können. In dieser Beziehung war es z. B. in England allgemein üblich, die Hälfte des im Handel zu erzielenden Gewinnes als Zinsen für das zu demselben geborgte Geld zu zahlen. (cfr. Adam Smith, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des National-Reichthums. Bd. I. cap. 9.) —

Selbst der Umstand erscheint maßgebend für den Zinssatz, ob der Zins an bequemen Orten und zu passenden Zeiten entrichtet wird. Sind Zeit und Ort günstig, ermäßigt sich der Zinsfuß, im entgegengesetzten Falle steigt er.

Auch der politische und Rechtszustand der bezüglichen Staaten kommt in Betracht. Ist in Folge eines drohenden, oder bereits hereingebrochenen Krieges, einer Umwälzung, oder sonstiger innerer Unruhen, die Rechtsverfolgung durch Stockung oder langsamen Verlauf des Prozeßverfah-

rens erschwert, oder das Rechtsbewußtsein im Volke erschüttert und geschwächt, wächst auch die Gefahr in Bezug auf die Hergabe von Darlehnen, und eine höhere Assecuranzprämie wird gerechtfertigt. Der Zinsfuß muß deßhalb, wie stets in Kriegszeiten und in den Zeiten staatlicher Unruhen, nothwendig in die Höhe gehen, wenngleich hierzu eine bereits angegebene andere Ursache, die Hemmung der Production und der dadurch herbeigeführte allgemeine Geldmangel, ebenfalls, vielleicht noch stärker und wesentlicher beiträgt.

Alle diese Bedingungen und Voraussetzungen für die Zinshöhe, diejenigen ausgenommen, welche in dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestehen, lassen sich auf den in der schon erwähnten Schrift von Say aufgestellten Satz zurückführen: „Der Zinsfuß richtet sich außer nach dem Verhältniß von Vorrath und Nachfrage auch nach der größeren oder geringeren Sicherheit oder Bequemlichkeit der Anlage des Capitals.“ —

Diese Sicherheit und Bequemlichkeit der Capitals-Anlage ist also äußerst verschieden nach den jedesmal vorliegenden Bedingungen, nicht nur zu verschiedener, sondern auch in derselben Zeit. Ebenso ist das Verhältniß von Angebot und Nachfrage nach den Schwankungen des Verkehrs äußerst wechselnd. Durchaus rationell ist also die Forderung, daß sich der Zinsfuß mit Rücksicht darauf in seiner Höhe ohne irgend welche Schranke frei hin und her

bewege. Trotzdem haben sich, mit wenigen Ausnahmen, die Gesetzgeber veranlaßt gesehen, einen gewissen Zinssatz zu fixiren, und dessen Ueberschreitung zum großen Theile mit Strafe bedroht.*)

Soweit es die Neuzeit angeht, ist das geschehen unter Verkennung der nationalökonomischen Principien zum unwiderlegbaren Nachtheile des allgemeinen Volkswohls.

Absolute Unmöglichkeit ist es, daß der Gesetzgeber bei Festsetzung des Zinsen-Maximalsatzes ein für alle Mal berücksichtigen kann:

das jeweilige Verhältniß des Angebots zur Nachfrage des Geldes, die jeweilige persönliche Sicherheit des Schuldners oder des von diesem mit dem Darlehn zu entrirenden Geschäfts, kurz alle oben aufgeführten Bedingungen, nach welchen die Zinshöhe sich bestimmt.

Alle diese Umstände können vielmehr nur in jedem besonderen Falle und zwar selbstredend nicht durch den Gesetzgeber, sondern lediglich durch die betreffenden Contrahenten ihre einzig richtige Würdigung finden. Am allerweitesten von diesem Ziele — einer möglichsten Berücksichtigung aller die Zinsenhöhe bestimmenden Bedingungen —

*) Der Merkwürdigkeit wegen sei nur erwähnt, daß sich nach einer Verordnung aus dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts die Gesetzgebung der Schweiz gemüßigt gesehen haben soll, auch denjenigen mit Strafe zu belegen, welcher weniger als den gesetzlich fixirten Satz an Zinsen nähme. (cfr. Wirth und Braun: die Zinswuchergesetze S. 123.)

entfernen sich aber offenbar diejenigen Gesetzgebungen, welche, wie der größere Theil der gegenwärtig geltenden — darunter auch die unsrige — die Verhinderung zu hoher Zinsen bezwecken, demnach zu der irgend engsten Absteckung dieser Grenze geneigt sind und dadurch den wechselnden Zinsenquanten den möglichst kleinsten Spielraum lassen. Sie werden und können den Darlehnsfällen, in denen der Schuldner nur eine sehr geringe Sicherheit gewährt, in keiner Weise Rechnung tragen, indem sie das Zinsen-Maximum nur nach den Fällen, wo mindestens eine mäßige, wo möglich aber eine durch Pfand oder Hypothek bewirkte Sicherheit vorliegt, normiren. Im günstigsten Falle werden sie die Zinssätze aufstellen, welche zur Zeit der Abfassung des Gesetzes in den meisten Darlehnsfällen üblich sind.

Was sind hiervon die Folgen?

Zu Zeiten, wo, wie z. B. in der Gegenwart, wegen eines aus gewissen Ursachen entstandenen Geldmangels der wirthschaftliche Verkehr hier und da ins Stocken geräth und die Erlangung von Geldcapital auf alle erdenkbare Weise gesetzlich erleichtert sein müßte, wird ein großer Theil von Capitalisten vor Dahrlehnsgeschäften zurückschrecken. Die vergrößerte Unsicherheit der geldbedürftigen Geschäftsleute bedingt eine größere Assecuranz-Prämie und damit auch ein höheres Zinsenmaß, als das Gesetz gestattet. Wollten die Darlehnsgeber das Gesetz streng beobachten, so würden die größeren Chancen für den Verlust kein Aequivalent durch eine Versicherungsprämie genießen, jeden-

falls erwüchse ihnen der Nachtheil einer verhältnißmäßig zu geringen Capitalsverwerthung. Würden sie sich aber einer Uebertretung des Gesetzes schuldig machen, um die Assecuranzprämie für die größere Unsicherheit zu gewinnen, verfielen sie den Criminalstrafen des Wuchergesetzes.

Der redliche, das Gesetz achtende Capitalist wird also unter diesen Umständen der Darlehnsgeschäfte sich lieber ganz enthalten, sein Geld entweder unbenutzt liegen lassen oder aber, der größeren Unbequemlichkeit ungeachtet, es im Auslande anlegen oder zu unproductiver und schon deshalb dem allgemeinen Besten nicht heilsamer Börsenspeculation verwenden, weil ihm die letzteren beiden Wege mehr Aussicht auf Gewinn bieten. Mag er nun thun, was er will, so wird die Landesproduction beeinträchtigt, denn im ersten und letzten Falle wird der Hauptnerv der Production, das Geldcapital, derselben überhaupt entzogen, im zweiten, wenn das Geld ins Ausland wandert, geschieht die Entziehung immerhin für die inländische Production. Als weitere Consequenz ergibt sich, daß der Nationalreichthum sich weniger vermehrt; denn folgerichtig wird die Ansammlung von Capital nothwendig durch die gestörte oder aufgehaltene Production ebenfalls gehindert werden.

Ein anderer Nachtheil wird sich ebenfalls gleich gefährlich für die Ruhe und Ordnung des Staates zeigen, indem sich ein gewisser, bald größerer bald geringerer Theil der arbeitenden Bevölkerung der Arbeitslosigkeit und damit der Noth preisgegeben sieht. Muß aber eine gewisse Summe von Ar-

beitskräften brach liegen, so erwachsen daraus die größten Gefahren für die ganze Gesellschaft.

Nicht minder beklagenswerthe Wirkungen erscheinen im Gefolge der Gesetze, wo diese von den Creditgebern übertreten werden.

Die Zahl solcher Capitalisten ist sicherlich gering; diejenigen, welche das Gesetz halten und sich namentlich der Strafe nicht exponiren wollen, sind die Regel, die übrigen bilden nur Ausnahmen. Von einer Concurrenz zwischen diesen Ausnahmen kann keine Rede sein, da ihr Angebot an Capitalien dem Bedürfniß oder der Nachfrage gegenüber durchaus in keinem Vergleich stehen wird. Die Concurrenz setzt also der Habgier keine Schranken, und der Darlehnsnehmer, soweit er des Credits bedarf und außer seiner Person nicht die bündigste Sicherheit zu bieten vermag, muß sich auf Gnade oder Ungnade an die Habgier ergeben.

So werden die wahrhaften Wucherer erst durch die Gesetze geschaffen. Um der eventuellen Folgen ihrer Uebertretungen willen, lassen sie sich außer der Assecuranzprämie für die schuldnerische Unsicherheit noch eine zweite zahlen für die Nachtheile und Gefahren, welche für sie aus der Uebertretung der Gesetze entstehen können. Allein auch hiermit ist der Creditbedürftige noch nicht abgefunden. Meistentheils, sogar fast ohne Ausnahme, wird das Darlehnsgeschäft nicht offen und direct, sondern heimlich und auf Umwegen gemacht. Das schließt jede Art aus, welche

durch die Glaubhaftigkeit ihrer Formen (notariell, gerichtlich u. s. w.) den Beweis sichert und erleichtert, — ein Umstand, der den Gläubiger und Wucherer wieder zur Erhöhung der Assecuranzprämie bestimmt. Die Darlehnsgeschäfte erscheinen daher als Wechselkaufs-, Cessions- und andere dergleichen Geschäfte, sie erheischen dann mehr oder weniger Mittelspersonen, deren Bemühungen und Gefahren der ohnedies doppelt und dreifach gedrückte Schuldner bei dem Geschäfte gleichfalls mit bezahlen muß. Kurz, dieser sieht sich in jeder Weise benachtheiligt durch die Folgen der Gesetze, welche seinen Schutz bezwecken und „das Wohl des Ganzen“ im Auge haben, und, wie die Erfahrung lehrt, geht er auf diesem Wege seinem vollständigen Ruin entgegen, denn der Nutzen, welchen er aus einem in solcher Weise erworbenen Betriebs-Capitale zu ziehen gedachte, stellt sich gleich Null.

Erwächst ihm nun aus der Verwendung kein Vortheil, so wird auch die Rückzahlung unmöglich, die Zinsen müssen in ihren riesigen Progressionen bald das Capital überwuchern und den Darlehnsnehmer zuletzt in einer Schuldenfluth ersticken.

Ganz in diesem Sinne spricht sich die erwähnte, vortreffliche und gediegene Schrift von Braun und Wirth hinsichtlich der volkswirthschaftlichen Nachtheile der zinsbeschränkenden und den Wucher strafenden Gesetze aus. Wegen der Größe und Bedeutung dieser Nachtheile, in denen die durchgreifendsten Gründe für die Aufhebung die-

ser Gesetze schon vorhanden sind, folge hier, selbst auf die Gefahr einer gewissen Wiederholung hin, das Hauptsächlichste der Argumentation jener Schrift.

Nachdem voraufgegangen, daß man einem Capitalisten, der sein Geld für 5 Procent hypothekarisch unterbringen dürfe, gesetzlich nicht zumuthen könne, dasselbe ohne solche hypothekarische Sicherheit auch nicht höher als nur zu 5 Procent zu verwerthen: heißt es Seite 86 ff.:

„Die nothwendige Folge eines solchen Gesetzes ist daher, daß das Capital entweder gar nicht ausgeliehen wird, wenn nicht doppeltes Unterpfand darauf gegeben wird, daß das übrige Capital also, wenn der Eigenthümer es nicht für ein selbstständiges Unternehmen verwenden will, entweder im Kasten liegen bleibt, daß also auf der einen Seite die Capitalansammlung und auf der andern Seite dem Arbeiter die Production erschwert oder unmöglich gemacht wird; daß das Capital ins Ausland wandert, wie denn wirklich z. B. aus Deutschland 250 Millionen nach Amerika gewandert sein sollen, um von den dortigen hohen Zinsen Gebrauch zu machen; oder daß das Gesetz übertreten wird."

„Der erste Fall kann nicht anders als von nachtheiligen Folgen für ein Land sein; denn das Capital ist das Lebenselement der Arbeit, des Nahrungsprozesses der Menschen. Wenn die Capitalansammlung dadurch gehindert wird, daß die Capitalisten keine Prämien für den möglichen Verlust

des ausgeliehenen Capitals beziehen dürfen, so muß ein Land in seiner Entwickelung sehr gehemmt werden."

„Im zweiten Falle, im Fall der Uebertretung des Gesetzes, wird der Zins noch höher, als er ohne die Existenz dieses Gesetzes gewesen sein würde. Denn zu dem nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage üblichen Gewinn, zu der Prämie für die größere oder geringere Gefahr, welcher das Capital ausgesetzt ist, kommt noch eine fernere Prämie für die Gefahr, welcher der Geldverleiher sich aussetzt, indem er das Wuchergesetz übertritt. Es kommt dazu noch die Belohnung für eine Menge von Mittelspersonen, welche bei einem Wuchergeschäft in der Regel unentbehrlich sind, um den darleihenden Capitalisten den Blicken des Publikums zu entziehen, eine Belohnung, welche oft den Gewinn des Capitalisten selbst übersteigt. Um diese Prämie, um diese Belohnung gerade wird der Zins höher, als er ohne das Strafgesetz bei freier Concurrenz gewesen wäre. Das Gesetz hat also, statt auf eine Ermäßigung des Zinses hinzuwirken, denselben positiv erhöht."

„Dazu kommt noch, daß nur wenige Menschen geneigt sind, ein gegebenes Gesetz zu übertreten und der Strafe desselben sich auszusetzen. Das Geschäft des Ausleihens von Capitalien, welche mindere Sicherheit als doppeltes Unterpfand genießen, geräth daher in die Hände von gewissenlosen, unedlen Menschen, welche allerdings die Noth ihrer Mitmenschen mißbrauchen und oft einen übertriebenen

Zins einziehen. Solche Menschen sind in der That Wucherer; allein Niemand schafft sie, als das Gesetz selbst, welches alle ehrsamen Leute von dem Geschäft des Geldverleihens verscheucht. Jenen muß nicht allein die Prämie für die Gefahr bezahlt werden, der sie sich durch die Uebertretung des Gesetzes aussetzen, sondern — nach den Regeln über den Arbeitslohn — auch noch eine Belohnung für die Verachtung, der sie sich in den Augen der Welt unterziehen. Man darf sich daher nicht wundern, daß jene Prämie und dieser Lohn meist noch den Betrag des im Verhältniß zur Sicherheit der Capitalanlage üblichen Gewinnes übersteigen."

Diese Gründe und die hervorgehobenen Nachtheile sprechen unbedingt für die Aufhebung der Wuchergesetze; sie sind gewichtiger als alle Gründe und Bedenken, welche man gegen diese Maaßregel vorgebracht hat.

Die Gegner der Aufhebung wollen durch Wuchergesetze Jedermann gegen die Gefahr zu hoher Zinsen durch die gesetzliche Feststellung eines möglichst niedern Maximalsatzes schützen. Allerdings ist ein niedriger Zinsfuß wünschenswerth und ein Beweis von dem glücklichen Zustande eines Staates. Die Herbeiführung eines solchen Zustandes muß das Bestreben einer guten Regierung sein, doch nicht die Wuchergesetze sind die Mittel dazu, vielmehr Maaßregeln, welche der Production und dem Verkehr alle Hindernisse möglichst aus dem Wege räumen, beide dadurch steigern und so Capitalsansammlung und Erhöhung des

Angebots von Geld erzielen, was wieder Leichtigkeit und Solidität in der Contrahirung von Darlehnsgeschäften zur Folge hat. Eine schnelle und gerechte Rechtspflege trägt dazu nicht wenig bei. In erster Reihe steht jedoch die Stärkung und Ausdehnung der vorhandenen Credit-Institute und die Begründung neuer, ein Thema, das noch speciell weiter ausgeführt werden soll.

Als Motiv für Beibehaltung der Wuchergesetze wird speciell der Schutz gewisser Staatsangehörigen vorangestellt, welche auf eine solche Fürsorge der Staatsgesetzgebung aus guten Gründen Anspruch haben: vornämlich der Minderjährige wegen seiner jugendlichen Unreife oder seines Leichtsinns, der Verschwender wegen seines Unverstandes in der Verwaltung seines Vermögens, der in Noth Gerathene wegen seiner verzweiflungsvollen Lage, endlich ganz besonders der ländliche Grundbesitzer wegen der gegenwärtigen bedrohlichen Conjuncturen des Geldverkehrs für den Ackerbau.

Mit Recht ist der Minderjährige dem Schutze der Gesetzgebung empfohlen; dieser ist ihm aber auch hinreichend durch die legale Ungiltigkeit der von ihm ohne Zuziehung des Vaters oder Vormunds abgeschlossenen Verträge zu Theil geworden. Die neueste Zeit ist speciell noch weiter gegangen zur Verhütung wucherischer Uebervortheilungen des Minorennen. Wer sich mit ihm in „gewinnsüchtiger Absicht" und unter Benutzung seines Leichtsinns und seiner Unerfahrenheit in Creditgeschäfte einläßt, ist mit

Freiheits= oder Geldstrafe belegt. Eine Kritik dieses Gesetzes vom juristischen Standpunkte gehört nicht hierher, wohl aber darf nicht unausgeführt bleiben, daß dasselbe, statt, wie beabsichtigt, Nutzen zu stiften, das Uebel nur verschlimmert.

Creditgeben an gewisse Klassen von Personen, so z. B. Offiziere, gehört bereits zu den unerlaubten Geschäften, und bei den Minorennen oder solchen Schuldnern, welche noch unter die väterliche Gewalt gehörten, läuft der Gläubiger Gefahr, sein Darlehn einzubüßen.

Der Wucher hat Mittel gefunden, sich gegen diese Eventualitäten zu schützen. Wo die gesellschaftliche Stellung es als Garantie in sich schließt, läßt er sich ein „Ehrenwort" verpfänden, oder — und es sind leider solche Fälle vorgekommen — es gelingt ihm, den Leichtsinn bis zur Fälschung zu verleiten.

Liegt nun in dem neuen Gesetz die geringste Garantie, daß dergleichen in Zukunft nicht mehr vorkomme? Nicht die mindeste. Straflos wie bisher wird der Wucher sich der früheren Mittel zu seinem Schutz zu bedienen wissen, denn welcher Vater, welcher Vormund würde wohl den Sohn, das Mündel gesellschaftlichen oder gesetzlichen Ahndungen Preis geben, wofür ihm die eventuelle Freiheits= oder Geldstrafe des Wucherers keine Genugthuung gewährt? Wie bisher wird der Wucher auch fernerhin nur in ganz seltenen Fällen nicht straflos ausgehen.

Trotz dieses neuen Gesetzes wird der Wucher auch in

dieser Sphäre fortbestehen und man hat Nichts bezweckt, als eine abermalige Vertheuerung des Geldes, weil für den Wachsthum der eventuellen Gefahr der größere Reichthum des Gewinnes entschädigen muß.

Der Verschwender tritt in doppelter Gestalt auf. Entweder ist er schon rechtlich als solcher erklärt, oder er ist es nicht. In letzterem Falle sind die bestehenden Wuchergesetze für ihn ein höchst mangelhaftes, wenn nicht gänzlich illusorisches Palladium, sie können seinen Vermögensverfall nicht aufhalten, so lange es ihm gestattet ist, auch ohne Abschließung von Darlehnsgeschäften durch Verschleuderung seines Eigenthums, durch Kauf der zu seinem Luxus und Vergnügen dienenden Gegenstände auf Credit und durch mannigfache andere Mittel sein Vermögen zu vergeuden und Schuldverbindlichkeiten einzugehen. Will die Gesetzgebung Mittel ersinnen und anwenden, um den Vermögensruin eines solchen Menschen einigermaßen wirksam Einhalt zu thun, will sie den Folgen solcher vereinzelten und seltenen Charakterschwächen einen Damm entgegensetzen, darf dies durch keine allgemeine gesetzliche Regel geschehen, wie oben gezeigt zum Nachtheil betriebsamer Producenten und auch außerdem noch derjenigen Consumenten, welche etwa die geliehenen Gelder zur Befriedigung wirklicher, reeller Lebensbedürfnisse verwenden; kurz es darf „das Wohl des Ganzen" nicht darunter leiden. Es bleibt dann übrig, den Vergeuder seines Eigenthums in die erste, hier aufgestellte Kategorie zu versetzen, ihn gerichtlich als Verschwen-

der zu erklären. So lange der Curande sich dann nicht hinreißen läßt, dem Wucherer durch einen ungesetzlichen Act eine Garantie zu gewähren, kann die Gefährlichkeit der Aufhebung der Wuchergesetze ihm gegenüber gar nicht zur Sprache kommen, denn durch jene Erklärung ist bekanntlich die Dispositionsbefugniß über sein Vermögen unter Lebenden dem Verschwender gänzlich entzogen und dem ihm bestellten Vormunde übertragen.

Auch in der Rücksicht auf den Nothleidenden liegt kein Bestimmungsgrnnd zur Beibehaltung der Wuchergesetze. Gewissermaßen müßte solche Rücksicht bei allen Darlehnsfällen genommen werden; der Begriff von Noth ist so relativ, von so dehnbarer Natur, daß er bei allen Darlehnsnehmern seine Stätte findet, denn ohne eine gewisse Noth, ohne eine gewisse Nothwendigkeit, sei es aus Rücksichten für seine Person oder für sein Geschäft oder Gewerbe, schreitet keiner derselben zur Contrahirung eines Darlehns. Sollte dies etwas sophistisch und nicht stichhaltig klingen, so steht doch immer nach den bisherigen Ausführungen so viel fest, daß der vermeintliche Schutz der Wuchergesetze nur in Benachtheiligung des Nothleidenden umschlägt; entweder erhält er in Folge derselben gar keinen Credit, oder von Wucherern zu Wucherzins.

Für die Noth im engsten Wortsinne, die Armuth, ist man zu allen Zeiten, trotz der Menge von schön klingenden Theorien, ohne Heilmittel gewesen; sie kann bei den Wuchergesetzen nicht in Betracht kommen, weil ihr der Credit

fehlt. Der Armuth zu geben ist Gebot der Mildthätigkeit, ist Christenpflicht, soll ihr der Geschäftsmann leihen, kann man rationeller Weise ihm keine anderen Zumuthungen stellen, als wie sie hier und anderswo aus der Sicherheit und der Gefahr entspringen.

Das bei weitem wichtigste Bedenken, das in neuester Zeit eine vielseitige Erörterung gefunden hat und täglich noch erfährt, sind die Befürchtungen, welche man aus einer Abschaffung der Wuchergesetze für den ländlichen Grundbesitz, für die Agricultur hegt.

Eine in dieser Beziehung sehr competente Behörde, ihrem Ressort nach allerdings die geeignetste, durch ihre Erfahrungen und Kenntniß der ländlichen Verhältnisse, deren Bedürfnisse, Interessen und Gefahren zu würdigen, hat zu einem Gutachten aufgefordert, aus Rücksichten für den ländlichen Grundbesitz weder für die Beibehaltung, noch die Aufhebung der bestehenden Zinsbeschränkungen, vielmehr für die Einschlagung eines Mittelweges sich ausgesprochen, in einer Erweiterung der gesetzlich statthaften Grenze des Zinsfußes bis auf 6 Prozent bestehend. Allein die für diesen Vorschlag beigebrachten Gründe sprechen mehr für die Aufhebung als Beibehaltung der Wuchergesetze, und soweit dies nicht der Fall, fällt es nicht schwer, dieselben theils zu widerlegen, theils die daran geknüpften Bedenken durch Hinweisung auf zutreffende Maßnahmen zur Genüge zu beseitigen.

Vorerst stimmt das in Rede stehende Gutachten mit der,

unserer bisherigen Auseinandersetzung zu Grunde liegenden Auffassung des Geldcapitals als einer Waare überein, deren Preis, der Zinsfuß, sich nach der Nachfrage und dem Angebote bestimme. Es giebt zu, daß die durch die Wuchergesetze gezogene Grenze des Zinsfußes keineswegs eine natürliche, sondern eine künstliche sei, welche Aehnlichkeit habe mit den Brot- und Fleischtaxen, die, sobald sie zu niedrig, in theuren Zeiten nur verderblich wirkten. Ein unhaltbar niedriger, den eingetretenen Verkehrsverhältnissen nicht entsprechender Zinsfuß sei auch bei uns vorhanden. Als Ursachen hierfür werden angegeben, daß das Geld in Bankgeschäften oder in industriellen Unternehmungen unverhältnißmäßig günstiger als zum gesetzlichen Zinsfuße sich rentire, vorzüglich deswegen, weil Handel und Gewerbe neben ihrem unverkennbaren und rastlosen Fortschreiten, von Seiten der Staatsregierung die kräftigste Unterstützung erhielten. Denn ihnen werde gestattet, durch Emission von Actien und Banknoten das Capital an sich zu ziehen und zu ersetzen, Staatsgarantien gewährten die Sicherheit, die sonst manchen dieser vielen sich täglich mehrenden Unternehmungen fehlen würde. Endlich aber wende sich das Capital von unserem Grundbesitze nicht nur der Industrie, sondern in Folge des erleichterten Verkehrs auch dem Auslande, wo der Zinsfuß höher als bei uns sei, dergestalt zu, daß der Zinssatz von fünf Procent nicht mehr genüge, wo die hypothekarische Sicherheit zweifelhaft werde. Das Mißverhältniß des ge-

setzlich statthaften Zinsfußes zum Verkehr selbst sei aber in den östlichen Provinzen, in Preußen und Posen, schon lange drückend gefühlt worden. Aehnliche Zustände würden sich bald auch in andern Provinzen zeigen, und ein Grundbesitzer, dem in zweiter oder späterer Hypothek gekündigt worden, werde zu 5 Procent kein Geld mehr erhalten können. Man werde auf die bekannten Schleichwege zur Umgehung der Wuchergesetze und daher theurer zu Gelde kommen, als bei höherem Zinsfuße, und allen Uebeln eines gesetzwidrigen Zustandes verfallen.

Dies hauptsächlich ist in dem beregten Gutachten gegen den bestehenden gesetzlichen Zinsfuß und eine Beibehaltung desselben angeführt. Obwohl hieran auch noch die Folgerung geknüpft wird, daß es auch im Interesse des Grundbesitzers sei, durch einen höheren Zinsfuß die größere Möglichkeit der Herbeischaffung von Capitalien zu gewähren, spricht sich das Gutachten in Weiterem gegen die Aufhebung der Wuchergesetze bei ausdrücklicher Anerkennung ihrer Schädlichkeit aus.

Unsere Creditverhältnisse — motivirt es — sind unter Herrschaft der Wuchergesetze gebildet, die Bevölkerung ist gewöhnt, die Begrenzung des Zinsfußes als Schutzwehr gegen die Uebermacht des Capitals zu betrachten. Im Interesse der Landwirthschaft sei es, selbst in Zeiten eines normalen Geldverkehrs zweifelhaft, ob eine plötzliche Abschaffung der Wuchergesetze für rathsam zu erachten, bei der jetzigen Aufregung in allen vom Geldverkehr abhängi-

gen Unternehmungen tauchten schon die übelsten Befürchtungen für den Grundbesitz auf, weil durch gänzliche Wegräumung jeder gesetzlichen Grenze auch die ruhigsten und vorsichtigsten Capitalisten aufgemuntert würden, die Conjuncturen zu benutzen, selbst bei guter Hypothek unerschwingliche Zinsen von dem Landwirth zu fordern. Diese allgemein aufgeregten Wogen des Geldverkehrs würden sich nur sehr langsam wieder beruhigen, und dem Grundbesitzer bliebe inzwischen keine Wahl, er müsse die unerschwinglichen Zinsen bewilligen. Mit der kleinsten Ungunst in seiner Wirthschaft, dem wahrscheinlichen Sinken der hochgesteigerten Preise seiner Erzeugnisse werde ihm die richtige Zinszahlung unmöglich, und er werde dem Geschicke erliegen, dem er durch Bewilligung eines übertriebenen Zinsfußes habe entgehen wollen. Zwar dürfe die Rücksicht auf das Geschick einiger Wenigen von einer sonst gerechtfertigten Maaßregel nicht zurückhalten, allein es sei gewiß, daß die meisten größeren Landgüter, und in vielen Gegenden auch die Bauergüter, schwer mit Hypotheken und andern Schulden belastet seien.

Die offenbare Harmonie des Gutachtens in seinem ersten Theile mit den Argumentationen dieser Schrift berechtigt principiell zum Mindesten zu dem Schlusse, daß, wie im Allgemeinen, so auch im Besonderen für die Rusticalverhältnisse, die Abschaffung der genannten Gesetze, gemäß den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, keine Nachtheile mit sich führen wird. Sicherlich wird die vorgeschlagene kümmerliche Erweiterung der Zinsengrenze um Ein Procent, zumal

bei dem jetzigen Stand der Dinge, den bedrohten Grundbesitzern keine wesentliche Hülfe gewähren. Diese können und werden sie, wie alle Producenten, nur finden in der Freiheit des Darlehnsverkehrs, ohne den Zwang und Drang der Wuchergesetze.

Es ist vollständig richtig, daß der ländliche Grundbesitz, der unveräußerliche Kern des Staates, der Hauptheerd des conservativen Elements, den Gewerbe- und Handeltreibenden gegenüber durchaus benachtheiligt ist, und wenn die Rusticalen über stiefmütterliche Behandlung klagen, so reicht ein leichter Blick auf die großen Begünstigungen, welche der Handel und die Industrie, überhaupt alle städtischen Gewerbe genießen, schon vollkommen hin, die gute Begründung solcher Klagen zu erkennen.

Nicht allein hierin stimmen wir mit jenem Gutachten überein, wir geben sogar zu, daß die schroffe und nackte Durchführung des Princips der Zinsenfreiheit, wie alle Uebergangskrisen, an sich und für den Landbau noch besondere temporäre Nachtheile im Gefolge haben kann. Es ist durchaus nothwendig, der eventuellen Aufhebung der zinsbeschränkenden Gesetze Maßregeln vorangehen zu lassen, welche im Stande sind, dem Ackerbau denselben Schutz, wie dem Handel und den Gewerben, zu gewähren, um ihn die etwaigen gefährlichen Eventualitäten sicher überstehen zu lassen. Solche Maßregeln würden die Errichtung neuer, oder mindestens die Ausdehnung und größere Geschmeidigkeit der vorhandenen Kreditinstitute sein. Bevor hier einige Andeutungen über die Zwecke und Einrichtung solcher Institute folgen,

ist es erforderlich, noch die Gegengründe zur Beseitigung der in dem zweiten Theile des Gutachtens aufgestellten Bedenken vorangehen zu lassen.

Es ist nicht richtig, daß das Publikum in dem gesetzlichen Zinsfuße ein Schutzmittel gegen die Uebermacht des Capitals erblickt. Nur in wenigen Ausnahmen ist diese Auffassung noch vorhanden, die bei weitem überwiegende Majorität sieht in der Zinsbeschränkung nur eine Fessel des Kapitals und ein Hinderniß des Verkehrs.

Eine durchaus nicht gerechtfertigte Besorgniß ist die Befürchtung einer unverhältnißmäßigen Zinssteigerung, selbst bei guten Hypotheken.

Zu den Zeiten aller Schwindelkrisen hat es eine gute Anzahl besonnerer Capitalisten gegeben, denen die Anlage ihrer Fonds auf gute Hypotheken sicherer und bequemer blieb, als die Betheiligung an Spekulationen. Je mehr nun durch Wiederholung solcher Krisen und ihrer meist kläglichen Ausgänge das Vertrauen zu den glänzend gefirnißten Speculationen nothwendiger Weise schwinden muß, desto mehr wird die Zahl derer anwachsen, welche einem gesunden und soliden Geldverkehr zugethan bleiben.

Aus allen augenblicklichen, oft recht schweren Bedrängnissen ist der Grundbesitz, als der vollkommenste Repräsentant für hypothekarische Sicherheit, ohne dauernde Nachtheile hervorgegangen, und gerade in diesem Falle wird jeder Nachtheil nur zeitweise und bald vorübergehend

sein, denn durch die Freiheit des Zinsfußes wächst die Concurrenz, es wird weniger Capital als gegenwärtig unbenutzt liegen bleiben, und die so vermehrt auf den Darlehnsmarkt strömenden größeren Geldmassen lassen die Besorgnisse einer unverhältnißmäßigen Zinsensteigerung schon überhaupt, geschweige denn bei guter und sicherer Hypothek, in den Hintergrund treten. Daß ein großer Theil nicht nutzbar gemachter Geldcapitalien wirklich noch vorhanden ist und in Truhen und Schränken, zum Theil auch im Schooß der Erde lagert, kann als bekannte Thatsache angenommen werden. Die vollkommene Freiheit der Bewegung, mit der Aussicht auf Gewinn verbunden, werden diese todten Schätze nutzbar machen.

Selbst die weniger sichern Hypotheken besitzen einen Schutz gegen die gefürchteten Störungen in den vierteljährlichen, in den meisten Fällen contractlich sogar auf ein halbes Jahr verlängerten Kündigungsfristen. Wollte der Gläubiger wirklich günstige, doch immer mehr oder weniger nur momentane Chancen des Geldverkehrs wahrnehmen, fehlt ihm ja die Sicherheit, ob zur Zeit der Rückzahlung auch dieselben Conjunkturen noch bestehen wie zur Zeit des Kündigungstermins. Sind die Aussichten zu einer höheren Benutzung ausnahmsweise einmal so dauernd und sicher, daß der Capitalist es nicht scheut, sein Capital zu kündigen, so ist es für den Grundbesitzer noch immer vortheilhafter, durch Erhöhung des Zinsfußes die Entziehung des Capitals abzuwenden, als dasselbe ganz zu ver-

lieren*). Daß die rationelle Bodencultur bereits zu einem solchen Grade sich entwickelt hat, um dergleichen vorübergehende Erhöhungen zu ertragen, wie jede andere Industrie, kann im Allgemeinen angenommen werden. Giebt es doch schon Bezirke, in denen bei den herrschenden Wuchergesetzen der Landwirth seit langen Jahren für Darlehne 15 Procent und mehr zu zahlen gewohnt ist**), wie sich denn überhaupt im Hypothekenverkehr der Zinsfuß durch Zahlung von Provisionen und in andern Umgehungsformen den gesetzlichen Bestimmungen entzogen hat.

Nach den geschichtlichen Erfahrungen sind diese Erörterungen eigentlich in so fern wichtig, als alle jene Befürchtungen schon durch Thatsachen zu Boden geworfen sind. Unser Vaterland selbst liefert sie. Wir weisen nochmals auf das Jahr 1809 hin mit seinen nicht minder kritischen Geldverhältnissen, als denjenigen der Gegenwart. Trotzdem ging der Zinsfuß in Folge der damaligen Aufhebung der gesetzlichen Schranke nicht in die Höhe, sondern wurde sogar niedriger.

Die speciellen Bedenken, welche das Gutachten an die Aufhebung der Wuchergesetze in Bezug auf die Landwirthschaft knüpft, fallen zusammen, sobald man einem auch jetzt schon schreienden Bedürfniß entgegenkommt und dazu

---

*) Vergl. die Circular-Verfügung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Januar d. J.

**) Vergl. den sehr lesenswerthen Artikel: „Creditanstalten für den Landmann, Nr. IV. Gesellschaften für den Personal-Credit.“ Vossische Zeitung vom 6. Februar d. Js. Beilage 1. S. 3.

schreitet, endlich dem Grundbesitz diejenigen Beneficien zuzuwenden, deren sich Handel und Industrie in ausgedehntem Maße zu erfreuen haben, welche aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt jenen nicht zu Gute kommen. Der an ihn geknüpfte Realkredit ist im Ganzen zu schwerfällig; es ist auch nicht im Interesse des Rustikalen, seinen Besitz mit Hypotheken zu belasten, wenn ihm vorübergehend zur Unterstützung von Culturmaßregeln Credit erforderlich ist. Der Personalcredit, wie er in Form des Wechselverkehrs für Handel und Industrie flüssig zu machen ist, kann von dem Grundbesitzer nicht gebraucht werden, weil seine Nutzungen erst in weiterer Ferne sich realisiren, als der Wechselverkehr üblich ist.

Notorisch ist schon seit geraumer Zeit die Landwirthschaft eine Geldwirthschaft geworden, welche außer dem Ankaufs- und Annahme-, wie dem hergebrachten Betriebscapital noch allaugenblicklich größere oder kleinere Capitalien in Anspruch nimmt. Den Erlös aus seinen Producten hat der Landmann nur in bestimmten Terminen; will er den unendlichen Fortschritten und Anforderungen der Zeit in der Bodenkultur wie in den Hilfsgewerben entsprechen, so muß ihm zu *jeder Zeit* Credit zu Gebote stehen. Diesen findet er *nicht* oder doch *nicht genügend*; *Ersteres* bei Privaten (Banquiers), weil ihnen die ländlichen Verhältnisse fern liegen und unbekannt sind, — *nicht genügend* bei den landschaftlichen oder staatlichen Credit-Anstalten.

Der Grundbesitzer muß sein Capital auch möglichst billig beziehen können, sonst kann er mit den Fortschritten der Gewerbe nicht auf gleicher Linie bleiben, seinen Beruf nicht erfüllen, die Bevölkerung mit Brot, Fleisch, Wolle, Holz u. s. w. zu versehen. Er muß also auf einen Mittelsmann denken, der durch seine eigenen Operationen Etwas verdient und doch dabei im Stande ist, den Grundbesitz unter billigen Bedingungen zu unterstützen.

Solche Mittelspersonen können nur Bankinstitute sein, aber wieder nur solche, welche dem Grundbesitz gehören, von ihm garantirt, geleitet und beaufsichtigt werden.

Die Errichtung solcher ländlichen Credit- und Hypotheken-Banken ist eine Frage der Zeit, von den Betheiligten in ihrer ganzen Dringlichkeit anerkannt und empfunden. Im vergangenen Jahre fand sie Anregung und Anklang in der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Prag, fromme Wünsche vorläufig, bei denen es aber hoffentlich nicht verbleiben wird.

Dies „hoffentlich" ist kein trügerisches, denn indem wir diese Schrift abfassen, haben Männer mit bewährten Namen die Initiative ergriffen, und mit Freuden werden drei dahin schlagende Anträge bei dem diesjährigen Landtage begrüßt werden, im Herrenhause gestellt von dem Regierungs-Präsidenten Grafen von Itzenplitz, und im Hause der Abgeordneten von dem Landrathe von Lavergne-Peguilhen und dem Grafen von Blumenthal-Suckow.

Obwohl nicht direct zu dem Thema dieser Schrift gehörig, ist diese Angelegenheit doch eng mit derselben verknüpft, indem sie seine Ausführung vorbereitet. Deshalb ist es wichtig genug, diese Anträge hier aufzunehmen.

„Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Staats-Regierung zu ersuchen:

1) die Errichtung von Credit-Instituten zum Nutzen der Grundbesitzer zu fördern und für jede Provinz ein solches Institut in Aussicht zu nehmen; auch dessen Anschließung an die Provinzial- oder Communal-Landtage, oder die bestehenden Pfandbriefs-Gesellschaften oder Provinzial-Hülfscassen, wo solches thunlich, zu vermitteln, und

2) jedem dieser 8 Credit-Institute die Ausgabe von einer Million Banknoten auf Verantwortung des Instituts resp. des betreffenden Landestheils und gegen vorschriftsmäßige gewöhnliche Sicherheit zu gestatten; desgleichen

3) denselben die Befugniß zur Annahme von Darlehnen und Depositen von Privaten und Behörden gegen Ausstellung von Schuldscheinen Namens des Instituts, zu ertheilen;

4) die Errichtung gleicher Credit-Institute mit entsprechenden gleichen Befugnissen auch den Communal-Behörden der größeren Städte zu gewähren."

Im Abgeordnetenhause ist von dem Landrathe von Lavergne-Peguilhen beantragt:

1) „es möge in Anerkennung des dringenden Bedürfnisses landwirthschaftlicher Hypotheken-, Spar- und Leihbanken die Staats-Regierung ersucht werden, die Errichtung solcher Banken zu vermitteln, so weit möglich in Anschluß an bestehende Provinzial-Institute";

2) „es möge ferner die Staats-Regierung ersucht werden, den landwirthschaftlichen Banken die Befugniß zur Verausgabung unverzinslicher Noten zu ertheilen, unter gleicher Sicherstellung und staatlicher Controle, als diese für Handelsbanken angeordnet sind";

und ferner von dem Grafen von Blumenthal-Suckow:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Anerkennung der durch das Zuströmen des Capitals zu den kommerziellen und industriellen Unternehmungen, sowie überhaupt zur Speculation — für den Grundbesitz jetzt bereits begonnenen und fühlbar gewordenen Geld-Calamität, die bald zu einer drohenden Gefahr sich steigern muß, und in Erwägung, daß derselben hauptsächlich durch landwirthschaftliche Hypotheken-, Spar- und Leihbanken, je nach Bedürfniß der einzelnen Provinzen abzuhelfen ist, wird die Königliche Staats-Regierung ersucht:

a) sobald als thunlich die Ober=Präsidenten zu veranlassen, unter Hinzuziehung von geeigneten Persönlichkeiten aus dem Grundbesitze jeder Provinz, mit denselben zu einer Commission zusammenzutreten, welche die Aufgabe hat, für die zu errichtenden Provinzialbanken ein solches Statut zu entwerfen, welches dem beabsichtigten Zwecke entspricht, und in welchem den Eigenthümlichkeiten und besondern Bedürfnissen jeder Provinz Rechnung getragen wird.

b) die so gefertigten Statuten noch im Laufe dieses Jahres durch die Provinziallandtage berathen zu lassen."

Dem Lavergne=Peguilhenschen Antrag ist zugleich ein Entwurf für die Bildung und die Statuten solcher Credit=Anstalten beigefügt. Die Bedürfnißfrage gründet sich auf die immer mehr und mehr hervortretende Tendenz des Geld=Capitals, sich ganz überwiegend dem Handel, der Industrie und der großen Speculation zuzuwenden. Bei der steigenden Concentration des Geld=Capitals, sowie den großartigen Dimensionen, welche die Speculation angenommen, sei der Grund= und Bodenbesitz in gefährlicher Art durch Kündigungen und Capitalmangel bedroht, was schleunige Abhilfe ganz unerläßlich mache. Die Pfandbriefs=Institute seien segensreich bewährt, genügten jedoch in ihrer bisherigen Verfassung dem Bedürfniß nicht mehr. Als Gründe hierfür werden mit Recht angegeben: die Nicht=

anwendbarkeit der Tax=Principien dieser Institute auf den kleineren Grundbesitz und das dadurch bedingte Ausgeschlossensein der Rustikalen; ferner weil der durch die Strömungen des Verkehrs=Lebens bedingte und daher bis zu einer gewissen Grenze veränderliche Werth der ländlichen Grundstücke durch Anwendung gleicher Tax=Principien in ausgedehnten Landesstrichen nicht getroffen, Verlusten däher nur durch unverhältnißmäßig niedrige Taxen, d. h. durch sehr beschränkten Credit vorgebeugt werden könne; weil die Pfandbriefs=Institute den Zweck der Schuldentilgung theils gar nicht, theils in ungenügendem Maaße verfolgen; weil sie der ferneren Belastung des Grundvermögens mit kündbaren Hypotheken in keiner Weise entgegenwirkten, und weil endlich den Bedürfnissen des Hypothekenverkehrs unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur durch Creditinstitute vorgesehen werden könne, die zugleich als Sparbank fungirend, das kleine Geld=Capital ansammeln und dem Grund=Capital fruchtbringend zuführten, und welche zugleich als Handelsbanken mit der Börse in Verbindung ständen und auf ein naturgemäßes Verhältniß der beiden großen wirthschaftlichen Fundamentalkräfte hinzuwirken im Stande wären.

Als Normativ=Bedingungen zur Errichtung solcher Credit=Institute bringt der Gesetzentwurf insbesondere:

1) Hinsichtlich der Begründung sollen die Kreis=Corporationen berechtigt sein, solche Hypotheken=, Spar= und Leihbanken zu errichten, diese in den Grenzen der Regierungs=Departements, resp. der Provinzen zur Wahr=

nehmung ihrer gemeinsamen Interessen zu associiren und zu diesem Zwecke ständische Departements- resp. Provinzial Hauptbanken zu gründen.

2) Hinsichtlich des Zweckes der Banken, so soll derselbe bestehen in der Anlegung und Ausleihung von Geldern zu Landescultur- und anderen gemeinnützigen Zwecken, in der Beförderung der Interessen des Landbaus durch Belebung des Handels und der Industrie, — in der Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von der Belastung mit kündbaren Hypotheken, und in der dadurch zu bewirkenden Befestigung des Grundbesitzes im Besitze der Familie.

3) Hinsichtlich der Erreichung dieses Zweckes werden als Mittel außer anderen, folgende einzelne Geschäftsthätigkeiten der Banken in den Vordergrund gestellt:

Die Annahme der Sparkassen- und sonstigen Gelder gegen Verzinsung und zur Aufbewahrung;

der Ankauf von Hypotheken auf ländliche Grundstücke;

die Ausleihung von Geldern gegen Hypothek und gegen Unterpfand von Hypotheken;

die Bewilligung von Darlehnen zu landwirthschaftlichen Meliorationen mit kurzen Rückzahlungsfristen oder Amortisation;

die Emittirung, Amortisirung, Convertirung und Einziehung zinsbarer Provinzial-Obligationen;

die Ausgabe und Einziehung von zinslosen Bank-

noten, wobei der zu emittirende Betrag solcher Noten auf 2 Millionen für jede Provinz vorgeschlagen wird.

Hinsichtlich der Sicherheit eines solchen Bankinstituts wird Niemand Bedenken erheben, wo die Garantie in dem Grundbesitz eines ganzen Kreises, oder resp. doch eines Theils desselben liegt.

Die limitirte Ausgabe von unverzinslichen Noten unter den gesetzlichen Beschränkungen, der Verhaftung des ganzen Vermögens des Instituts und der Hinterlegung von ⅓ der ausgegebenen Noten in Silber, kann gleichfalls keinem Bedenken unterliegen.

Die Lebensfähigkeit solcher Credit-Anstalten ist bereits erwiesen, denn wenn auch nicht in der durch das Bedürfniß gebotenen Ausdehnung, so besteht doch ein solches in der

Hypotheken-, Leih- und Sparbank des Königlich Sächsischen Markgrafenthums Ober-Lausitz, eines Landestheils von ungefähr 200,000 Einwohnern,

welche den Ständen dieses Landestheils gehört, auf dem Lande und in Städten an große und kleine Grundbesitzer, Hauseigenthümer u. s. w. nahe an 3 Millionen Thaler gegen billigen Zins unter verschiedenen Bedingungen und Kündigungsfristen ausgeliehen hat, davon eine Million auf Rittergüter und ebensoviel auf bäuerliche Besitzungen.

Der Geschäftsbetrieb dieses Instituts hat eine solche Ausdehnung gewonnen, daß das Debet und Credit der Bank-Bilance am letzten September v. J. über 4½ Million Thaler betragen hat.

Hiermit ist die Lebensfähigkeit nachgewiesen. Ein Hauptnerv dieser Fähigkeit ist die Anknüpfung solcher Institute an die bestehenden ständischen Institutionen, und, soweit diese in den einzelnen Provinzen vorhanden sind, an die landschaftlichen Credit-Anstalten. Sie würden dieselben beleben, mit den Bedürfnissen der Zeit vermitteln, durch solchen Anschluß conservativ wirken und das Gepräge erhalten, daß das Ganze nur ein dem Lande dienendes Institut ist, was weder Einzelne, noch eine Gesellschaft von Actionairen bereichert, sondern nur arbeitet und verdient, um den Bedürfnissen des Landes zu dienen.

Findet ein solcher, in seinen wichtigsten Theilen skizzirter Gesetzentwurf, wie zu wünschen, in der allerkürzesten Frist von allen Faktoren der Legislative seine Billigung, so schwindet damit das letzte und allerdings gewichtigste Bedenken gegen eine Aufhebung der Wuchergesetze.

Die neuere Rechtswissenschaft definirt den Begriff des Eigenthums als das Recht der unumschränkten und ausschließlichen Herrschaft einer Person über eine Sache. Diese unumschränkte Dispositions-Befugniß des Eigenthümers steht dem Letzteren rechtlich sogar rücksichtlich der Substanz der Sache, um so mehr also auch rücksichtlich der Art und Weise des Gebrauchs derselben zu. Nur die wohlerworbenen Rechte Dritter bilden die Grenze dieses Gebrauchs, und letzterer wird ein unerlaubter und unrechtmäßiger, sobald dadurch solche Rechte verletzt werden. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß auch dem Eigen-

6

thümer von Geld der Gebrauch desselben frei gelassen und durch keine andere als die eben erwähnte Schranke eingeengt werden kann. Wie aber vertragen sich hiermit Gesetze, welche durch Fixirung einer nicht zu überschreitenden Höhe der Zinsen den Grad der Nutzungen und damit den Gebrauch beschränken? In welcher Weise kann eine derartige Begrenzung civilrechtlich nur irgendwie gerechtfertigt werden, da bei dem puren Darlehnsgeschäft von einem Conflict mit wohlerworbenen Rechten Dritter nirgends die Rede sein kann? Vergeblich wird man nach ähnlichen Bestimmungen des Civilrechts sich umsehen, welche, wie die Wuchergesetze, eine Preistaxe des Gebrauchswerths einer Sache fixiren. Wollte man eine ähnliche Beschränkung in dem gesetzlich dem Käufer zustehenden Einwande der Verletzung über die Hälfte finden, der eine Taxe des Kaufpreises enthält, so hat dieser seinen Grund in etwas Anderem, was bei dem Darlehn und den dafür zu zahlenden Zinsen nicht zur Sprache kommen kann, nämlich in der Möglichkeit eines Irrthums Seitens des Käufers über die Werthbeschaffenheit der gekauften Sache.

Vielleicht könnte man die Zinsbeschränkungen dennoch unter den beiden Hauptausnahmefällen mit rechtfertigen wollen, wo wieder die Regel und mit Recht die Freiheit des Eigenthümers vom Gesetz nicht anerkannt wird, d. h. im Falle des Mißbrauchs und wo es zur Erreichung der zum Allgemeinwohl dienenden Staatszwecke erforderlich ist.

Der Fall des Mißbrauchs, welcher eben in jenem un-

erlaubten und unrechtmäßigen Gebrauch besteht, der wohlerworbene Rechte Dritter beeinträchtigt, oder wie unser Gesetzbuch wörtlich sagt: der vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Andern zur Absicht haben kann (§. 28. Tit. 8. Th. I. A. L. R.) liegt nicht vor, denn beim Verleihen von Geld zu hohen Zinsen werden offenbar, wie bereits angedeutet, keine wohlerworbenen Rechte Dritter verletzt, noch viel weniger liegt einem solchen Geschäfte „vermöge seiner Natur die Absicht der Kränkung eines Andern" zu Grunde. Mag ein solches Geschäft unter Umständen immerhin einen übertriebenen, moralisch verwerflichen Egoismus dokumentiren, als einen Mißbrauch des Geldes läßt es sich nach den Grundsätzen unseres Civilrechts in keiner Weise denken. Der Verwerflichkeit dieses Egoismus, für welche bestimmte gesetzliche Schranken allgemein nicht gezogen werden können, hat nicht das Gesetz, sondern die Macht der öffentlichen Meinung und öffentlichen Sitte entgegen zu treten.

Aber auch das Allgemeinwohl oder höhere Staatszwecke erfordern Zinsbeschränkungen nicht. In dem nationalökonomischen Theile unserer Betrachtungen hoffen wir dies und zugleich das Gegentheil nachgewiesen zu haben, daß das allgemeine Beste durch die Beseitigung jeder Zinsenschranke nur gefördert werden kann.

Gegen die criminalrechtliche Seite der Frage erhebt sich zunächst der Einwand: daß sie dem allgemeinsten und Hauptzwecke eines jeden Strafgesetzes nicht entsprechen.

Die neuere jetzt geltende Strafrechts-Theorie stellt als solchen die Erhaltung der Rechtsordnung im Staate auf. Dieser Hauptzweck läßt sich, so zu sagen, in verschiedene Unterzwecke oder Bestandtheile zerlegen, als Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes. Die wichtigsten derselben sind:

daß der Schade, welcher aus dem Verbrechen für die bürgerliche Gesellschaft entstanden ist, soviel als möglich wieder beseitigt und geheilt werde; —

daß das Rechtsbewußtsein und die Achtung vor dem Gesetz gestärkt und lebendig erhalten werde; und

die Besserung des durch das Strafgesetz Betroffenen. —

Diese strafgesetzlichen Requisite sind bei dem Wucherstrafgesetz aber überall nicht vorhanden.

Zunächst soll es den für die bürgerliche Gesellschaft aus dem Wucher entstandenen Schaden soviel als möglich heilen oder beseitigen.

Wo ist aber der Schade, welcher für die bürgerliche Gesellschaft entsteht?

In dem größten Theile der Fälle ist ein Schade schwer aufzufinden. Im Gegentheil sind die Wuchergesetze, wie wir gesehen haben, durch ihr nachtheiliges Eingreifen in den wirthschaftlichen Verkehr, der bürgerlichen Gesellschaft absolut schädlich. Denn — um es zu wiederholen — erst

in Folge der Wuchergesetze ziehen die Capitalisten, welche ihr Geld vortheilhafter, als es diese Gesetze erlauben, in Börsen-Speculationen und Actien-Unternehmungen verwerthen können, dasselbe vom Darlehnsmarkte immer mehr und mehr zurück, und räumen einzelnen Persönlichkeiten das Feld, welche dem Gesetz trotzen, diese Gefahr sich jedoch von dem Darlehnsempfänger hoch bezahlen lassen.

Durch Ersteres entsteht eine immer mehr wachsende Creditlosigkeit, durch Letzteres werden die Darlehnszinsen auf das Unbarmherzigste in die Höhe geschraubt. Beides hemmt die Produktion und eine nachtheilige Rückwirkung auf die ganze bürgerliche Gesellschaft ist unausbleiblich.

Das strafende Wuchergesetz soll ferner den Bestraften bessern. Aber auch dies wird in den allerseltensten Fällen oder gewöhnlich gar nicht erreicht.

Nach den Principien des Naturrechts und, wie wir gezeigt, auch nach denen des Civilrechts und den Grundsätzen der National-Oekonomie erscheint das Nehmen hoher Zinsen ebenso wenig rechtswidrig und strafbar, wie wenn ich mir für das Vermiethen meiner Wohnung eine hohe Miethe bezahlen lasse. Die Strafbarkeit tritt erst ein durch das jenen Grundsätzen zuwider gegebene Strafgesetz. Die natürliche Folge ist, daß das so erst zum Verbrechen gestempelte Nehmen hoher Zinsen mit einer hohen Strafe um so weniger geahndet werden kann, als dasselbe nur mit Genehmigung des Beschädigten begangen wird. Eine Bestätigung giebt hiervon der geschichtliche Umblick dieser

Schrift, nach welchem auf den Wucher gegenwärtig nur in wenigen Staaten eigentliche Criminalstrafe, in anderen nur eine Polizeistrafe gesetzt ist. Auch nach unserem Gesetz, welches den Wucher noch mit den strengsten Strafen belegt, sind diese nicht allzuhart. Gelinde Strafen aber werden den Wucherer wenig bessern, seine Habsucht und Herzlosigkeit, seine gewöhnliche Arbeitsscheu und Gewissenlosigkeit werden dem Reize eines so leichten Verdienstes, wie des Wuchergewinns, nicht lange widerstehen. Wird er aber wirklich einmal vor das Forum des Strafrichters gezogen, was verhältnißmäßig selten vorkommt, weil das in der Regel von dem mit ihm im Einverständniß befindlichen Schuldner abhängt, so wird er aus Furcht vor der zweiten Strafe nicht besser, sondern schlechter werden. Er wird dann noch feiner, hinterlistiger und in um so gefährlicherer Art das Gesetz zu umgehen suchen, er wird für die etwa erlittene und zukünftig noch zu erleidende Geldstrafe auf Kosten des Schuldners nachträglich und im Voraus Bezahlung zu erhalten suchen, kurz, das Gesetz wird ihn nur gewitzter, gefährlicher, schlechter machen.

Braun und Wirth sagen darüber in ihrer mehrerwähnten Schrift:

„Hat man (der Wucherer) einmal den Weg der Verschleierung betreten im Einverständniß mit dem Darlehns-Empfänger, also blos in der Absicht, um einer Entdeckung durch dritte Personen und einer Nachforschung durch die Behörden vorzubeugen, so wird man nach und nach da-

durch an und über jene schmale Grenzlinie gedrängt, welche die bloße Verschleierung vom wirklichen Betrug scheidet. Die Wuchergesetze provociren zur Umgehung des Gesetzes (ad fraudem legis), die Umgehung des Gesetzes provocirt zum Betrug (ad fraudem propriam). Hat man einmal das Geschäft bis zur Unkenntlichkeit verschleiert, um dritten Personen keine Einsicht in das wirkliche Verhältniß von Capital und Zinsen zu gestatten, so liegt es gar zu verführerisch nahe, es am Ende auch so einzukleiden, daß der Darlehns-Empfänger selbst diese Proportion nicht mehr überschauen kann, und daß er am Ende, während er 10 Procent zu versprechen und zu zahlen glaubt, in Folge der complicirten Formen, in welche sich das Geschäft aus Furcht vor Entdeckung einkleidet, 30 oder 40 Procent leisten muß."

„Man nöthigt das natürliche Bedürfniß, sich zu masquiren, um zugelassen zu werden; hat man es aber einmal auf die schiefe Ebene der Täuschung gedrängt, so ist es das Gesetz der Schwere, das es unaufhaltsam bis zum Stadium des wirklichen gemeinrechtlichen Betruges herunterzieht. Der Versuchung zu einem solchen Betruge wird die Klasse von Menschen, welche sich heutzutage mit gewagten Darlehnsgeschäften abgiebt, um so weniger widerstehen können, als sie ja doch wissen, daß auch ohnedies schon ein gewisser Makel auf ihnen ruht, und das Bewußtsein, sich von vorne herein als präsumtiver Verbrecher betrachtet zu sehen, die

natürliche Scheu vor Begehung des Verbrechens abstumpft."

Wenn so Wucherstrafgesetze den Wucherer nicht bessern, so sind sie auch nicht geeignet, das Rechtsbewußtsein und die Achtung vor dem Gesetz zu stärken und lebendig zu erhalten.

Oben in dem geschichtlichen Theile ist gezeigt, wie sehr die Gesetzgebungen in ihren Ansichten über den Begriff des strafbaren Wuchers und über die Art und Weise dessen Bestrafung differirt haben und gegenwärtig noch differiren, wie speciell in Deutschland in dem einen Staate das als Wucher bestraft wird, was in dem andern erlaubt ist: wie in dem einen nur die Polizei straft, in dem andern dagegen das Criminalrecht. Wir haben gesehen, wie die Strafgesetzgebungen der früheren Zeiten eigentliche Criminalstrafen des Wuchers so gut wie gar nicht kannten und es läßt sich unschwer erkennen, daß die Gesetze der Neuzeit, welche den Wucher criminell zu strafen wieder angefangen, das Gepräge der Unsicherheit und der Ueberzeugung an sich tragen, daß ihre Handhabung nicht immer eine strenge werde sein können. — Auch unsere Gesetze machen davon keine Ausnahme.

Sie erlauben den öffentlichen und concessionirten Privat-Pfandleihern — obenein trotz überreicher dinglicher Sicherheit — den Bodmereigebern und den Darlehnsgebern der Waaren-Großhandel treibenden Kaufleute und bei Wechseln straflos höhere als die gesetzlichen Zinsen

zu nehmen; sie bestrafen und können wegen formeller Giltigkeit nicht bestrafen alle jene Umgehungsformen des Wuchers durch Kauf, Cessionen, Wechselschwindel u. A. m., wenn sie auch nicht gestatten, so ignoriren und toleriren sie doch die Uebertretung der Wuchergesetze in dem Geschäftsbetriebe der Banquiers, sie lassen diese Uebertretung zu beim Staat, wenn er zinstragende Schulden zu nicht voller Valuta contrahirt, endlich schreiten sie nicht ein gegen öffentliche, seien es Privat- oder Staatsbanken, welche in der Regel gleichzeitig bei ihrer Concessionirung oder Gründung von allen zinsbeschränkenden Vorschriften sowohl in civilrechtlicher als in criminalrechtlicher Hinsicht befreit werden. Dagegen strafen unsere Gesetze den Capitalisten, wenn er den gesetzlichen Zinssatz gewohnheitsmäßig oder in verschleierter Form überschreitet.

Es bedarf wohl weiter keiner Ausführung, daß durch Gestattung einer Menge von Ausnahmefällen in Bezug auf einen höheren als den gesetzlichen Maximalzinssatz, durch gewisse legale Anweisung zu Uebertretungen des Strafgesetzes die Achtung vor demselben und das Rechtsbewußtsein geschwächt werden müssen. Offenbar werden von der Masse des Volks nicht die Beweggründe geprüft, welche zu diesen durch die Unzweckmäßigkeit des Gesetzes selbst gebotenen Ausnahmen geführt haben, sondern es werden nur die häufigen Uebertretungen desselben und ihre Straflosigkeit bemerkt.

Das hierdurch geschwächte Rechtsbewußtsein und die erschütterte Achtung für das nur im factischen und vorüber-

gehenden Voraussetzungen wurzelnde Wuchergesetz übertragen sich aber auch in nachtheiliger Weise auf die im Naturrecht und im Rechtsbewußtsein des Volks basirenden übrigen Gesetze.

Wir hoffen, im Vorstehenden hinreichend gezeigt zu haben, daß Wucherstrafgesetze die Hauptzwecke der Strafgesetze nicht erfüllen und daher wegen der Unzweckmäßigkeit aus diesem Grunde auch ihre Aufhebung zu befürworten ist.

Wir wollen jedoch diesen Theil nicht schließen, ohne zuvor auf einige juristische Bedenken aufmerksam gemacht zu haben.

Zuvörderst ist es hier der Umstand, daß die Gewohnheitsmäßigkeit (nach anderen Gesetzgebungen die Gewerbsmäßigkeit) des Wuchers bestraft wird. Das Gesetz selbst stellt den Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit nicht hin, überläßt es vielmehr den Richtern, zu beurtheilen, wann dieselbe vorliegt. Dadurch werden aber einer Unzahl Zweifeln und Controversen Thür und Thor geöffnet. Wie viel das Gesetz Darlehnsfälle voraussetze, bei denen gewuchert worden? Ob schon ein Darlehn genüge, bei dem aber mehrfache wucherische Prolongationen stattgefunden? Ob eine Verjährung berücksichtigt werde, eventuell welche? u. s. w.

Ein erhebliches Bedenken liegt auch darin, daß der Bewucherte, bringt er den Fall zur richterlichen Kenntniß, Denunziant und Zeuge in eigener Sache wird; daß er vermögensrechtlich beim Ausgang der Untersuchung wesentlich

betheiligt ist, und daß er in dem Wucherprozesse gewöhnlich, wenn auch nicht der einzige, so doch der wichtigste Beweis sein wird.

Schließlich noch ein Bedenken der Vertheidiger der Wuchergesetze. Dieselben sagen nämlich:

Die Folgen der Aufhebung dieser Gesetze würden nicht nur darin bestehen, zu erlauben, was jetzt unerlaubt sei, daß das, was jetzt ungiltig, dann nicht verboten wäre, sondern daß jedem noch so verwerflichen, den Schuldner drückenden Geschäfte auch bis zur äußersten Linie die Rechtshilfe des Staates zu Theil werden, und das Gericht genöthigt sein würde, dem gröbsten Wucher dadurch Beistand und hilfreiche Hand zu leisten, daß es durch alle Grade der Exekution hindurch zur Verfolgung eines solchen Opfers der verwerflichsten Handlungsweise (insofern sie nicht unter ein anderes Strafgesetz fiele,) was voraussichtlich nur in den seltensten Fällen nachzuweisen sein würde) sich bereit finden lassen müßte.*)

Allein auch diese Einwürfe erscheinen nicht stichhaltig. Vor Allem ist nicht abzusehen, warum das gesetzliche Erlauben und nicht Verbieten dessen, was erlaubt und giltig sein sollte, irgend wie gefährlich werden kann, zumal da sich die öffentliche Meinung in ihren competenten Organen für die Aufhebung der Wuchergesetze ausgesprochen hatte. Diese aber vorausgesetzt, würde der Unterschied zwi-

*) Circular des Handels-Ministers vom 12. Januar.

schen Erlaubt und Unerlaubt, wie das Geschäft auch der Begriff des Wuchers wegfallen, der Richter also zur gesetzlichen Sanctionirung desselben nicht gezwungen sein, was unter den gegegenwärtigen Verhältnissen da unzählige Male geschieht, wo der Wucher durch formell giltige Rechtsgeschäfte verdeckt wird.

Nicht minder wie die National-Oeconomie und die Rechtswissenschaft stehen auch die

sittlichen Principien

den Wuchergesetzen entgegen, auch hier sind die nachtheiligen Wirkungen unverkennbar.

Das Gewerbe der Wucherer wird durch das Gesetz hervorgerufen, das den redlichen Darlehnsgeber von einem billigen Gewinn und damit die Konkurrenz ausschließt. Die Gewohnheit der Gesetzübertretungen steigert die vorhandene Gemeinheit der Gesinnung bei dem Wucherer, erlittene Strafen demoralisiren ihn mehr und mehr, indem sie ihn immer hinterlistiger und betrügerischer machen. Dieselbe Wirkung äußert sich folgerichtig bei den Theilnehmern des Wuchers, denjenigen Mittelspersonen, welche gewöhnlich zur Rettung ihrer Moralität den unverdächtigen Namen „Commissionair" annehmen.

Nicht weniger leicht verfällt der Schuldner der Immoralität. Nachdem er freiwillig seine schwere Verpflichtung übernommen, sei es aus Noth, sei es weil er durch das zu schweren Zinsen erzielte Darlehn sich dennoch geschäftlich Vortheile zu gewinnen denkt, — wird er bald der Versuchung aus-

gesetzt, sein gegebenes Wort zu brechen, und sich hierbei auf das Gesetz zu stützen, an dessen Uebertretung er mit vollem Bewußtsein Theil genommen hat. Es wird ihm die Möglichkeit gewährt, den Gläubiger durch Androhung von Denunciationen zu Verlängerungen des Zahlungstermins oder zu einem Erlaß der, wenn auch ungesetzlichen, doch immerhin versprochenen Zinsen der Schuld zu bewegen, und seine oft nicht beneidenswerthe Lage wird ihn zur Undankbarkeit drängen gegen den, der ihn vielleicht aus noch drückenderer Verlegenheit befreit, ihn vielleicht für immer gerettet, und welcher oft nach Abzug der Unkosten und des auf erlaubte Weise zu erlangen gewesenen und durch die Ausleihung entbehrten Gewinns, nicht mehr als die gesetzlich statthaften Zinsen sich ausbedungen hatte.

Und wenn durch die List des Wucherers der gesetzliche Schutz zur Chimäre wird, ja wenn das Gericht, eingesetzt, Recht und Ordnung zu handhaben und zu erhalten, gar noch gezwungen ist, dem Wucher seine Hilfe zu leihen, muß da nicht der Glaube an das Gesetz, die Achtung vor demselben, das Vertrauen zu der väterlichen Fürsorge ihrer Regierung bei den Unterthanen auf das Tiefste erschüttert werden? Und ist das nicht ein wesentlicher Faktor zu einer allgemeinen Demoralisation in einer Zeit, wo es nur das Mittel giebt, jene einzudämmen: die Untrüglichkeit der Autorität und der Glaube an dieselbe?

So wirken also die Strafgesetze verderblich nach allen Seiten hin. —

Hat man nun in verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten bereits eine Aufhebung aller Zinsbeschränkungen und Wucherstrafen ins Werk gesetzt, und ist man nach kurzen Fristen wieder zu den alten Gesetzen zurückgekehrt, so beweist das in der

Nützlichkeitsfrage

Nichts. Denn überall waren die Termine der Freiheit im Geldverkehr zu kurz, um hinlängliche Erfahrungen zu gewähren und Erscheinungen, welche jede Uebergangsperiode mit sich führt, sind voreilig als bleibende Nachtheile aufgefaßt, bevor die Gewöhnung an die Freiheit die volle Konkurrenz auf den Markt gerufen hatte, anderntheils aber ist überall der Fehler begangen, die Beschränkungen sofort, ohne Vorbereitung und Vermittelung aufzuheben.

Darin liegt ein Hauptnerv.

Man mußte die Association, diesen machtvollen Hebel, auch in Begründung von Credit-Instituten begünstigen, sich bis auf die Ueberwachung des Staates gegen den betrügerischen Schwindel bewegeu lassen, kurz man mußte das Feld des Kredits erweitern, dann konnte man selbst ohne augenblickliche, nur temporaire Gefahren zu diesen wichtigen Maaßregeln schreiten.

Endlich aber übersieht man bei Anführung der obigen Beispiele ganz den wesentlichsten Punkt:

Die vollständige Veränderung aller Verkehrsverhältnisse besonders in den letzten Decennien.

Dem immensen Aufschwunge der Industrie und des Handels folgt die Landwirthschaft, die auf der andern Seite auch durch das Wachsthum der Population zu der ausgedehntesten Bodencultur im Interesse des allgemeinen Wohls genöthigt ist. Dazu ist der Credit nothwendig, der persönliche, wie gezeigt, noch mehr als der Realcredit. Und je größere Vortheile er gewährt erhält, desto ausgedehnter wird er werden, und damit ein schreiendes Bedürfniß befriedigen, das vergangene Zeiten nicht kannten.

Das Seine zu solchem wichtigen Moment beizutragen, fühlt sich der Autor dieser Schrift berufen, gestützt auf seine Erfahrungen als Grundbesitzer und auf das Vertrauen, womit ihn sein Herr und König ehrte, als er ihn zum Richteramte berief.

Daß seine redliche Absicht gelinge, das wolle Gott!! —

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin.